

AMTSBLATT

FÜR DAS AMT BRITZ-CHORIN-ODERBERG



AMTLICHER TEIL

Inhalt der öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen

Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Haushaltsjahr 2021	2	der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 29. Oktober 2020	10
Satzung der Gemeinde Britz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer	3	Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 3. November 2020	11
Satzung der Stadt Oderberg über die Erhebung einer Hundesteuer	5	Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 14. Oktober und 11. November 2020.....	11
Satzung der Stadt Oderberg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer.....	7	Beschlüsse der 4. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Region Finowkanal.....	12
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 5. November 2020	10	Einladung zur 5. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Region Finowkanal.....	13
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 26. Oktober 2020	10	Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landrates des Landkreises Barnim.....	13
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse		Mitteilung der Jagdgenossenschaft Chorin	16

IMPRESSUM Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber, Verlag, Druck und Anzeigen: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
 Panoramastraße 1, 10178 Berlin
 Telefon: (030) 28 09 93 45
 E-Mail: redaktion@heimatblatt.de

Verantwortlich für den Gesamthalt: Ines Thomas
 (V. i. S. d. P.)

Herausgeber für den amtlichen Teil: Amt Britz-Chorin-Oderberg
 Der Amtsdirektor
 Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz
 Telefon: (03334) 4576-0
 Telefax: (03334) 4576-50

Bezugsmöglichkeiten:
 Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf. Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

I. AMTLICHER TEIL

Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird nach Beschluss Nr. AA-049/2020 des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 05.11.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | |
|--|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| ordentlichen Erträge auf | 7.181.127 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 7.676.695 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf | 0 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR |

- | | |
|--|---------------|
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen auf | 8.463.109 EUR |
| Auszahlungen auf | 8.794.615 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.094.299 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.307.263 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.368.810 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.368.792 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	118.560 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaß-

nahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die allgemeine Amtsumlage wird auf 30,51 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

Die Umlage für den Baubetriebshof wird auf 5,663 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird auf 5,883 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf 5.001,00 EUR festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 EUR und
 b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR festgesetzt.

Britz, den 06.11.2020

*Jörg Matthes
 Amtsdirektor*

Hinweis zur Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Haushaltsjahr 2021

Jeder kann gemäß § 67 Abs 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVeO) während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in die Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Haushaltsjahr 2021 nehmen.

Britz, den 06.11.2020

*Jörg Matthes
Amtdirektor*

Satzung der Gemeinde Britz über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer (Zweitwohnungsteuersatzung) vom 28.10.2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz hat aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 9 und 64 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Die Gemeinde Britz, nachfolgend als Gemeinde bezeichnet, erhebt für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet eine Zweitwohnungsteuer.

§ 2

Steuerpflichtiger, Besteuerungsobjekt

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gebiet der Gemeinde eine Zweitwohnung entsprechend der Absätze 4 und 6 innehat.
- (2) Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dessen melderechtliche Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken oder dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung oder einen Teil davon als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes oder des persönlichen Lebensbedarfes seiner Familienangehörigen innehat oder die dem Eigentümer oder Hauptmieter als Zweitwohnung im Sinne des § 21 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 BGBl. I S. 1084, das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, dient oder die der Eigentümer oder Hauptmieter einem Dritten überlässt und die diesem als Zweitwohnung im vorgenannten Sinne dient.
Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck oder nicht nutzt.
- (5) Hauptwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die der Steuerpflichtige vorwiegend benutzt, was regelmäßig durch die Anmeldung als Hauptwohnung (§ 21 Absatz 2 BMG) dokumentiert wird. Auf ein Innehaben der Hauptwohnung im Sinne einer rechtlichen Verfügungsbefugnis kommt es daneben nicht an.
- (6) Als Wohnungen im Sinne dieser Satzung gilt jeder umschlossene Raum, der über
 - mindestens 23 m² Gesamtwohnfläche und mindestens ein Fenster,
 - eine Elektro- oder eine vergleichbare Energieversorgung sowie
 - eine Trinkwasserversorgung und eine Toilette zumindest in vertretbarer Nähe

- verfügt und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet sind.
- (7) Sind mehrere Personen, die nicht einer Familie angehören und das Innehaben von Teilen der Wohnung individuell aufgeteilt haben, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung, gilt hinsichtlich derjenigen Inhaber, denen die Wohnung als Zweitwohnung dient, der auf sie entfallene Wohnungsanteil als Zweitwohnung. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume allen Mitinhabern zu gleichen Teilen zuzurechnen. Diesem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von jedem Mitinhaber individuell genutzten Räume hinzuzurechnen. Lässt sich der Wohnungsanteil im Einzelfall nicht konkret ermitteln, wird die Gesamtfläche der Wohnung durch die Anzahl aller volljährigen Mitinhaber geteilt.
 - (8) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a. Gartenlauben i. S. d. des § 3 Absatz 2 und § 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, die den Anforderungen des BKleingG entsprechen und die sich in Anlagen befinden, die den Regelungen des BKleingG unterliegen.
Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20a S. 1 Nr. 8 BKleingG, deren Inhabern vor dem 3. Oktober 1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde,
 - b. Zweitwohnungen, die nachweislich ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (z. B. Geld- oder Vermögensanlage). Eine ganz oder überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt insbesondere vor, wenn die Zweitwohnung unter objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als einem Monat im Kalenderjahr objektiv nachweisbar ist,
 - c. Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen zur Verfügung gestellt werden,
 - d. Wohnungen in Pflegeheimen und sonstigen Einrichtungen, die der Unterbringung und Betreuung pflegebedürftiger Menschen dienen,
 - e. Wohnungen, die von freien oder öffentlichen Trägern der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
 - f. Räume in Frauenhäusern (Zufluchtswohnungen),
 - g. Einrichtungen für Obdachlose und Asylbewerber,
 - h. überwiegend aus beruflichen Gründen (als berufliche Gründe gelten auch Tätigkeiten, die zur Vorbereitung auf die Erwerbstätigkeit erforderlich sind, wie z. B. Studium, Lehre, Ausbildung oder Volontariat) oder zu Schul- oder Ausbildungszwecken gehalten und aus diesen Gründen hauptsächlich genutzten Wohnungen eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten bzw. Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, dessen

eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Hauptwohnung sich außerhalb des Gemeindegebietes befindet,

- i. Wohnungen von Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die diese ausschließlich zum Zwecke der Schul- oder Berufsausbildung oder aus anderen beruflichen Gründen als Zweitwohnung innehaben.

§ 3 Steuermaßstab (Bemessungsgrundlage)

- (1) Die Höhe der Steuer wird nach dem jährlichen Aufwand für die ortsübliche Nettokaltmiete und auf der Grundlage der Wohnfläche berechnet. Als Bemessungsgrundlage ist die ab dem ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes ortsübliche Nettokaltmiete der Wohnung, anteilig der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen. Die Festsetzung der Steuer erfolgt jeweils nach der Höhe der ortsüblichen Jahres-Nettokaltmiete (Absatz 2) des jeweiligen Vorjahres.
- (2) Die Nettokaltmiete ist die reine Grundmiete, ohne jegliche Nebenkosten, die für die Überlassung der Wohnung an den Vermieter zu zahlen ist. Sie wird als Vergleichsmiete und in Ersatz eines regionalen Miet spiegels nach Art, Lage und Ausstattung vergleichbarer vermieteter Räume im Gemeindegebiet (Ortsüblichkeit) ermittelt und regelmäßig bezogen auf die Vergleichsobjekte aktualisiert. Ist die ortsübliche Nettokaltmiete für Räume gleicher Art, Lage und Ausstattung nicht zu ermitteln, ist die ortsübliche Nettokaltmiete gemäß § 12 KAG in Verbindung mit § 162 Absatz 1 Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2857) auf andere sachgerechte Art zu schätzen.
- (3) Als Wohnfläche gilt die Fläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) vom 25.11.2003 (BGBl. S. 2346). Gehören zur Zweitwohnung Balkone, Loggien, Dachgärten oder gedeckte Freisitze, so wird deren Grundfläche zur Hälfte angerechnet.

§ 4 Steuersatz

Die Steuer beträgt 20 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 3.

§ 5 Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, gilt als Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Wohnung erst ab einem Zeitpunkt nach dem 1. Januar innegehabt, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung nachweislich nicht mehr innehat und er dies, unter Vorlage dieser Nachweise, entsprechend § 7 beim Amt Britz-Chorin-Oderberg, Kämmerei, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz gemeldet hat.
- (4) Die Steuer für ein Kalenderjahr ist zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Ist ein Fälligkeitszeitpunkt bereits überschritten, so wird die Steuer anteilig einen Monat nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides und sodann entsprechend Satz 1 fällig.
- (5) Abweichend von Absatz 4 wird die Steuer als Jahresbetrag am 1. Juli des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist fällig, sofern der Steuerpflichtige dies bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres beantragt.

§ 6 Festsetzung der Steuer

Die Steuer wird durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz durch Bescheid festgesetzt.

In diesem Bescheid kann gemäß § 12b KAG bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Besteuerungszeiträume gilt, solange sich der Steuermaßstab und der Steuersatz nicht ändern.

§ 7 Anzeige- und Mitteilungspflichten

- (1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies dem Amt Britz-Chorin-Oderberg, Kämmerei, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, dem Amt Britz-Chorin-Oderberg, Kämmerei, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz alle Änderungen innerhalb eines Monats anzuzeigen und über diese Änderungen auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen. Sofern der Steuerpflichtige in der Vergangenheit bereits zur Zweitwohnungsteuer herangezogen wurde und sich Änderungen nicht ergeben haben, gelten die zur Steuererhebung und Festsetzung notwendigen Daten als bereits erhoben.
- (3) Der Wegfall oder die Entstehung von Voraussetzungen für die Beurteilung einer Wohnung nach § 2 Absatz 8 ist dem Amt Britz-Chorin-Oderberg, Kämmerei, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz innerhalb eines Monats anzuzeigen.

§ 8 Steuererklärung

- (1) Die in § 2 Absatz 1 genannten Personen sind zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Wenn sie hierzu vom Amt Britz-Chorin-Oderberg aufgefordert werden, ist die Steuerklärung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Aufforderung einzureichen. Soweit das Amt Britz-Chorin-Oderberg hierzu entsprechende Formulare vorhält, sollen diese verwendet werden.
- (2) Die in § 2 Absatz 1 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche und der Ausstattung der Zweitwohnung nach Aufforderung durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg verpflichtet.
- (3) Das Amt Britz-Chorin-Oderberg kann als Nachweis für die in den Absätzen 1 und 2 gemachten Angaben geeignete Unterlagen, insbesondere Miet- oder Mietänderungsverträge anfordern.
- (4) Unabhängig von der Pflicht aus Absatz 1 kann das Amt Britz-Chorin-Oderberg jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in der Gemeinde mit einer Nebenwohnung gemeldet ist, eine meldepflichtige Nebenwohnung innehat oder eine Wohnung innehat, wo die begründete Vermutung besteht, dass sie eine Zweitwohnung sein könnte.

§ 9 Mitwirkungspflichten Dritter

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere derjenigen, die dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitnutzung gestatten, zum Beispiel Vermieter, Eigentümer des Grundstücks oder der Wohnung, Hausverwalter nach §§ 20 ff. des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), ergeben sich aus den §§ 90, 91 und 93 ff. der Abgabenordnung (AO).

§ 10 Verspätungszuschlag

- (1) Wenn der nach den Regelungen dieser Satzung Verpflichtete Steuererklärungen nicht oder nicht fristgemäß einreicht, kann entsprechend § 152 der AO ein Zuschlag zu der endgültig festgesetzten Steuer erhoben werden.
- (2) Der Verspätungszuschlag darf 10 v. H. der festgesetzten Steuer nicht übersteigen.
- (3) Der Verspätungszuschlag wird gemeinsam mit der Steuer festgesetzt und im Steuerbescheid ausgewiesen.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 KAG.

§ 12**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Absatz 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig.
 - a. entgegen § 7 Absatz 1 die Inbesitznahme oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
 - b. entgegen § 7 Absatz 3 den Wegfall oder die Entstehung von Voraussetzungen für die Wohnungsbeurteilung nach § 2 Absatz 8 nicht fristgemäß anzeigt;
 - c. entgegen § 8 Absatz 1, 2 und 4 nach Aufforderung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg die geforderten Angaben und Erklärungen nicht oder nicht vollständig einreicht;
 - d. entgegen § 8 Absatz 3 nach Aufforderung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg die abgeforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig übergibt;
 - e. entgegen § 9 nach Aufforderung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg die geforderten Angaben nicht, nicht vollständig oder wider besseren Wissens einreicht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften der §§ 14 und 15 KAG über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 13**Datenübermittlung**

- (1) Zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzuges dieser Satzung übermittelt die Meldebehörde bei Einzug eines Einwohners, der sich mit einer Nebenwohnung meldet, die nach § 34 Absatz 1 BMG zulässigen personen-

bezogenen Daten des Einwohners. Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung und Einziehung der Zweitwohnungsteuer im Rahmen dieser Satzung werden personen- und grundstücksbezogene Daten durch Mitteilung bzw. Übermittlung von Ordnungsämtern, Bauämtern, Bürgerämtern, Einwohnermeldeämtern, dem Bundeszentralregister, Finanzämtern und anderen Behörden erhoben und verarbeitet, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtigen keinen Erfolg verspricht oder erfolglos war.
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 14**Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Zweitwohnungsteuersatzung der Gemeinde Britz tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Britz, den 28.10.2020

*Jörg Matthes
Amtdirektor*

Satzung der Stadt Oderberg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 28.10.2020

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg hat aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 9 und 64 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Steuergegenstand, Steuerpflicht**

- (1) Steuergegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet der Stadt Oderberg.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Haupt- und Ordnungsamt des Amtes Britz-Chorin-Oderberg gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Soweit Eigentümer und Halter eines Hundes verschiedene Personen sind, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 2**Gefährliche Hunde**

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Steuersatzung gelten:
 - a. Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
 - b. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 - c. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 - d. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben.
- (2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a.:
 - a) American Pitbull Terrier,
 - b) American Staffordshire Terrier,
 - c) Bullterrier,
 - d) Staffordshire Bullterrier und
 - e) Tosa Inu.
- (3) Insbesondere bei Hunden folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden ist von der Eigenschaft eines gefährlichen Hundes auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a. auszugehen, solange der Hundehalter nicht im Einzelfall der örtlichen Ordnungsbehörde nachgewiesen hat, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft,

Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist:

- a) Alano,
- b) Bullmastiff,
- c) Cane Corso,
- d) Dobermann,
- e) Dogo Argentino,
- f) Dogue de Bordeaux,
- g) Fila Brasileiro
- h) Mastiff,
- i) Mastin Español,
- j) Mastino Napoletano,
- k) Perro de Presa Canario,
- l) Perro de presa Mallorquin und
- m) Rottweiler.

Der Nachweis nach Satz 1 ist nur bei Hunden zulässig, die das erste Lebensjahr vollendet haben. Über den Nachweis nach Satz 1 erteilt die örtliche Ordnungsbehörde eine Bescheinigung (Negativzeugnis). Das Negativzeugnis verliert mit dem Wechsel des Hundehalters sowie nach der Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes seine Gültigkeit.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

a. für den 1. Hund	48,00 €,
b. für den 2. Hund	84,00 €,
c. für den 3. und jeden weiteren Hund	144,00 €,

 wenn diese von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam gehalten werden. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Absatz 1–3 dieser Satzung jährlich

a. für den 1. gefährlichen Hund	516,00 €,
b. für den 2. gefährlichen Hund	516,00 €,
c. für den 3. und jeden weiteren gefährlichen Hund	516,00 €.

 Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter ein Negativzeugnis für das jeweilige Steuerjahr im Sinne der Hundehalterverordnung (HundehV) in der jeweils geltenden Fassung vorlegt. Wird ein Negativzeugnis beigebracht, unterliegen diese Hunde der Besteuerung gem. Absatz 1 Buchstabe a bis c.

§ 4

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei zusammenhängende Monate in der Stadt Oderberg aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen bzw. halten, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl. Gebrauchshunde i. d. S. sind Hunde, die durch ihre charakterlichen und körperlichen Eigenschaften (Grundgehorsam, Hütetrieb, Griff) für diesen Einsatzzweck geeignet sind. Für die Entscheidung über den Antrag auf Steuerbefreiung ist ein Nachweis über die Eignung zu erbringen.

§ 5

Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von

dem nächsten ständig bewohnten Gebäude mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind.

- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen.
- (3) Für Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und diesem einkommensmässig gleichstehenden Personen wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes gesenkt, jedoch nur für einen Hund.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuerbegünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbegünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Britz-Chorin-Oderberg zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerbegünstigung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Amt Britz-Chorin-Oderberg schriftlich mitzuteilen.
- (5) Steuerbefreiungen nach § 4 Absatz 2 und 3 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Oderberg endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt. Die Steuer ist in einer Summe zum 1. Juli eines jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 7 Absatz 1 und 3 ist der Betrag innerhalb eines Monats nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides zu entrichten.
- (2) Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Fälligkeitszeitraumes, so sind die für die Zeit nach dem Ende der Steuerpflicht bereits geleisteten Zahlungen zu erstatten.
- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle

eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen. Die Pflicht zur Anmeldung wird hiervon nicht berührt.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Amt Britz-Chorin-Oderberg anzumelden. In den Fällen des § 1 Absatz 3 S. 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist, und in den Fällen des § 7 Absatz 3 S. 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus dem Stadtbereich weggezogen ist, beim Amt Britz-Chorin-Oderberg abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an das Amt Britz-Chorin-Oderberg zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Das Amt Britz-Chorin-Oderberg übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Beschädigte Steuermarken werden bei Vorlage kostenlos umgetauscht.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg auf Nachfrage über die im Haushalt gehaltenen Hunde wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung – AO –).
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Amt Britz-Chorin-Oderberg

übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 KAG in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Absatz 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a. als Hundehalter entgegen § 6 Absatz 4 dieser Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b. als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 1 dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c. als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 3 dieser Satzung einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt, und es deshalb ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
 - a. wer die in Absatz 1 Buchstabe a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
 - b. wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 2 dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 3 Absatz 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 Absatz 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Oderberg vom 16.05.2006 außer Kraft.

Britz, den 28.10.2020

*Jörg Matthes
Amdtdirektor*

Satzung der Stadt Oderberg über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer (Zweitwohnungsteuersatzung) vom 28.10.2020

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg hat aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 9 und 64 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Die Stadt Oderberg, nachfolgend als Stadt bezeichnet, erhebt für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet eine Zweitwohnungsteuer.

§ 2

Steuerpflichtiger, Besteuerungsobjekt

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gebiet der Stadt eine Zweitwohnung entsprechend der Absätze 4 und 6 innehat.
- (2) Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dessen melderechtliche Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken oder dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung oder einen Teil davon als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes oder des per-

sönlichen Lebensbedarfes seiner Familienangehörigen innehat oder die dem Eigentümer oder Hauptmieter als Zweitwohnung im Sinne des § 21 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 BGBl. I S. 1084, das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, dient oder die der Eigentümer oder Hauptmieter einem Dritten überlässt und die diesem als Zweitwohnung im vorgenannten Sinne dient.

Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck oder nicht nutzt.

- (5) Hauptwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die der Steuerpflichtige vorwiegend benutzt, was regelmäßig durch die Anmeldung als Hauptwohnung (§ 21 Absatz 2 BMG) dokumentiert wird. Auf ein Innehaben der Hauptwohnung im Sinne einer rechtlichen Verfügungsbefugnis kommt es daneben nicht an.
- (6) Als Wohnungen im Sinne dieser Satzung gilt jeder umschlossene Raum, der über
- mindestens 23 m² Gesamtwohnfläche und mindestens ein Fenster,
 - eine Elektro- oder eine vergleichbare Energieversorgung sowie
 - eine Trinkwasserversorgung und eine Toilette zumindest in vertretbarer Nähe
- verfügt und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet sind.
- (7) Sind mehrere Personen, die nicht einer Familie angehören und das Innehaben von Teilen der Wohnung individuell aufgeteilt haben, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung, gilt hinsichtlich derjenigen Inhaber, denen die Wohnung als Zweitwohnung dient, der auf sie entfallene Wohnungsanteil als Zweitwohnung. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume allen Mitinhabern zu gleichen Teilen zuzurechnen. Diesem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von jedem Mitinhaber individuell genutzten Räume hinzuzurechnen.

Lässt sich der Wohnungsanteil im Einzelfall nicht konkret ermitteln, wird die Gesamtfläche der Wohnung durch die Anzahl aller volljährigen Mitinhaber geteilt.

- (8) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:
- a. Gartenlauben i. S. d. des § 3 Absatz 2 und § 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, die den Anforderungen des BKleingG entsprechen und die sich in Anlagen befinden, die den Regelungen des BKleingG unterliegen.
Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20a S. 1 Nr. 8 BKleingG, deren Inhabern vor dem 3. Oktober 1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde,
 - b. Zweitwohnungen, die nachweislich ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (z. B. Geld- oder Vermögensanlage). Eine ganz oder überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt insbesondere vor, wenn die Zweitwohnung unter objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als einem Monat im Kalenderjahr objektiv nachweisbar ist,
 - c. Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen zur Verfügung gestellt werden,
 - d. Wohnungen in Pflegeheimen und sonstigen Einrichtungen, die der Unterbringung und Betreuung pflegebedürftiger Menschen dienen,
 - e. Wohnungen, die von freien oder öffentlichen Trägern der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
 - f. Räume in Frauenhäusern (Zufluchtwohnungen),
 - g. Einrichtungen für Obdachlose und Asylbewerber,
 - h. überwiegend aus beruflichen Gründen (als berufliche Gründe gelten auch Tätigkeiten, die zur Vorbereitung auf die Erwerbstätigkeit erforderlich sind, wie z. B. Studium, Lehre, Ausbildung oder Volontariat) oder zu Schul- oder Ausbildungszwecken gehalten und aus

diesen Gründen hauptsächlich genutzten Wohnungen eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten bzw. Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, dessen eheliche bzw. lebenspartnerschaftliche Hauptwohnung sich außerhalb des Stadtgebietes befindet,

- i. Wohnungen von Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die diese ausschließlich zum Zwecke der Schul- oder Berufsausbildung oder aus anderen beruflichen Gründen als Zweitwohnung innehaben.

§ 3

Steuermaßstab (Bemessungsgrundlage)

- (1) Die Höhe der Steuer wird nach dem jährlichen Aufwand für die ortsübliche Nettokaltmiete und auf der Grundlage der Wohnfläche berechnet. Als Bemessungsgrundlage ist die ab dem ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes ortsübliche Nettokaltmiete der Wohnung, anteilig der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen. Die Festsetzung der Steuer erfolgt jeweils nach der Höhe der ortsüblichen Jahres-Nettokaltmiete (Absatz 2) des jeweiligen Vorjahres.
- (2) Die Nettokaltmiete ist die reine Grundmiete, ohne jegliche Nebenkosten, die für die Überlassung der Wohnung an den Vermieter zu zahlen ist. Sie wird als Vergleichsmiete und in Ersatz eines regionalen Miet spiegels nach Art, Lage und Ausstattung vergleichbarer vermieteter Räume im Stadtgebiet (Ortsüblichkeit) ermittelt und regelmäßig bezogen auf die Vergleichsobjekte aktualisiert. Ist die ortsübliche Nettokaltmiete für Räume gleicher Art, Lage und Ausstattung nicht zu ermitteln, ist die ortsübliche Nettokaltmiete gemäß § 12 KAG in Verbindung mit § 162 Absatz 1 Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2857) auf andere sachgerechte Art zu schätzen.
- (3) Als Wohnfläche gilt die Fläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) vom 25.11.2003 (BGBl. S. 2346). Gehören zur Zweitwohnung Balkone, Loggien, Dachgärten oder gedeckte Freisitze, so wird deren Grundfläche zur Hälfte angerechnet.

§ 4

Steuersatz

Die Steuer beträgt 15 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 3.

§ 5

Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, gilt als Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Wohnung erst ab einem Zeitpunkt nach dem 1. Januar innegehabt, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung nachweislich nicht mehr innehat und er dies, unter Vorlage dieser Nachweise, entsprechend § 7 beim Amt Britz-Chorin-Oderberg, Kämmerei, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz gemeldet hat.
- (4) Die Steuer für ein Kalenderjahr ist zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Ist ein Fälligkeitszeitpunkt bereits überschritten, so wird die Steuer anteilig einen Monat nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides und sodann entsprechend Satz 1 fällig.

- (5) Abweichend von Absatz 4 wird die Steuer als Jahresbetrag am 1. Juli des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist fällig, sofern der Steuerpflichtige dies bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres beantragt.

§ 6

Festsetzung der Steuer

Die Steuer wird durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz durch Bescheid festgesetzt.

In diesem Bescheid kann gemäß § 12b KAG bestimmt werden, dass die Festsetzung auch für künftige Besteuerungszeiträume gilt, solange sich der Steuermaßstab und der Steuersatz nicht ändern.

§ 7

Anzeige- und Mitteilungspflichten

- (1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies dem Amt Britz-Chorin-Oderberg, Kämmerei, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, dem Amt Britz-Chorin-Oderberg, Kämmerei, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz alle Änderungen innerhalb eines Monats anzuzeigen und über diese Änderungen auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen. Sofern der Steuerpflichtige in der Vergangenheit bereits zur Zweitwohnungsteuer herangezogen wurde und sich Änderungen nicht ergeben haben, gelten die zur Steuererhebung und Festsetzung notwendigen Daten als bereits erhoben.
- (3) Der Wegfall oder die Entstehung von Voraussetzungen für die Beurteilung einer Wohnung nach § 2 Absatz 8 ist dem Amt Britz-Chorin-Oderberg, Kämmerei, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz innerhalb eines Monats anzuzeigen.

§ 8

Steuererklärung

- (1) Die in § 2 Absatz 1 genannten Personen sind zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Wenn sie hierzu vom Amt Britz-Chorin-Oderberg aufgefordert werden, ist die Steuerklärung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Aufforderung einzureichen. Soweit das Amt Britz-Chorin-Oderberg hierzu entsprechende Formulare vorhält, sollen diese verwendet werden.
- (2) Die in § 2 Absatz 1 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche und der Ausstattung der Zweitwohnung nach Aufforderung durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg verpflichtet.
- (3) Das Amt Britz-Chorin-Oderberg kann als Nachweis für die in den Absätzen 1 und 2 gemachten Angaben geeignete Unterlagen, insbesondere Miet- oder Mietänderungsverträge anfordern.
- (4) Unabhängig von der Pflicht aus Absatz 1 kann das Amt Britz-Chorin-Oderberg jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in der Stadt mit einer Nebenwohnung gemeldet ist, eine meldepflichtige Nebenwohnung innehat oder eine Wohnung innehat, wo die begründete Vermutung besteht, dass sie eine Zweitwohnung sein könnte.

§ 9

Mitwirkungspflichten Dritter

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere derjenigen, die dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitnutzung gestatten, zum Beispiel Vermieter, Eigentümer des Grundstücks oder der Wohnung, Hausverwalter nach §§ 20 ff. des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), ergeben sich aus den §§ 90, 91 und 93 ff. der Abgabenordnung (AO).

§ 10

Verspätungszuschlag

- (1) Wenn der nach den Regelungen dieser Satzung Verpflichtete Steuererklärungen nicht oder nicht fristgemäß einreicht, kann entsprechend § 152 der AO ein Zuschlag zu der endgültig festgesetzten Steuer erhoben werden.
- (2) Der Verspätungszuschlag darf 10 v. H. der festgesetzten Steuer nicht übersteigen.

- (3) Der Verspätungszuschlag wird gemeinsam mit der Steuer festgesetzt und im Steuerbescheid ausgewiesen.

§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 KAG.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Absatz 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig.
 - a. entgegen § 7 Absatz 1 die Inbesitznahme oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
 - b. entgegen § 7 Absatz 3 den Wegfall oder die Entstehung von Voraussetzungen für die Wohnungsbeurteilung nach § 2 Absatz 8 nicht fristgemäß anzeigt;
 - c. entgegen § 8 Absatz 1, 2 und 4 nach Aufforderung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg die geforderten Angaben und Erklärungen nicht oder nicht vollständig einreicht;
 - d. entgegen § 8 Absatz 3 nach Aufforderung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg die abgeforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig übergibt;
 - e. entgegen § 9 nach Aufforderung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg die geforderten Angaben nicht, nicht vollständig oder wider besseren Wissens einreicht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften der §§ 14 und 15 KAG über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 13

Datenübermittlung

- (1) Zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzuges dieser Satzung übermittelt die Meldebehörde bei Einzug eines Einwohners, der sich mit einer Nebenwohnung meldet, die nach § 34 Absatz 1 BMG zulässigen personenbezogenen Daten des Einwohners. Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung und Einziehung der Zweitwohnungsteuer im Rahmen dieser Satzung werden personen- und grundstücksbezogene Daten durch Mitteilung bzw. Übermittlung von Ordnungsämtern, Bauämtern, Bürgerämtern, Einwohnermeldeämtern, dem Bundeszentralregister, Finanzämtern und anderen Behörden erhoben und verarbeitet, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtigen keinen Erfolg verspricht oder erfolglos war.
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 14

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Zweitwohnungsteuersatzung der Stadt Oderberg tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweitwohnungsteuersatzung der Stadt Oderberg vom 25. Oktober 2005 außer Kraft.

Britz, den 28.10.2020

*Jörg Matthes
Amtsleiter*

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 05.11.2020

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. AA-049/2020

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Haushaltsjahr 2021

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021.

Zur rechtzeitigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit des Amtes wird auf Grundlage des § 76 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) der Rahmen der Kassenkredite auf 1.150.000 EUR festgesetzt.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. AA-050/2020

Ausschreibung zur Beschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeuges (MTF) für die Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt die Ausschreibung und die damit verbundene Beschaffung eines MTF für die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die Ausschreibung durchzuführen und die Vergabe an den wirtschaftlichsten Anbieter vorzunehmen.

schaftlichsten Anbieter vorzunehmen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. AA-051/2020

Ausschreibung eines Rettungsboots inkl. Trailer für die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt die Ausschreibung und Vergabe eines Rettungsbootes inkl. Trailer an den wirtschaftlichsten Anbieter. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die Beschaffung durchzuführen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. AA-053/2020

Beschaffung von Dienstfahrzeugen für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt die Ausschreibung und Vergabe zur Beschaffung von zwei Kraftfahrzeugen für die Amtsverwaltung.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 26.10.2020

Öffentlicher Teil

BR-045/2020

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2021

Die Gemeindevertretung Britz beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021.

Zur rechtzeitigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit wird auf der Grundlage des § 76 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) der Rahmen der Kassenkredite auf 650.000 EUR festgesetzt.

– Beschluss angenommen

BR-048/2020

Satzung der Gemeinde Britz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Die Gemeindevertretung Britz beschließt die Satzung der Gemeinde Britz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) in der vorliegenden Fassung.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

BR-033/2020

Verkauf einer ca. 672 m² großen Teilfläche aus dem Flurstück 753/0.0 der Flur 3 in der Gemarkung Britz

– Beschluss angenommen

Beschlusskorrektur vom 28.09.2020

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. BR-024/2020

Entsorgung von Leichtverpackungen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt die Umstellung der Entsorgung von Leichtverpackungen von „Gelber Sack“ auf „Gelbe Tonne“ für die Jahre 2022 bis 2024.

– Beschluss abgelehnt

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 29.10.2020

Öffentlicher Teil

CH-064/2020

Baubetriebshof Leistungskatalog 2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt den Leistungskatalog des Baubetriebshofes für das Jahr 2021 und stellt die finanziellen Mittel im Haushalt 2021 zur Verfügung.

– Beschluss angenommen

CH-074/2020

Außerplanmäßige Auszahlung für Unterhaltungsarbeiten Sportlerheim am Sportplatz in Golzow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin genehmigt die außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 8.000,- EUR für die Ausführung notwendiger Reparaturarbeiten / Unterhaltungsmaßnahmen im Sportlerheim am Sportplatz im OT Golzow. Die Deckung erfolgt aus nicht benötigten Mitteln für die Regenentwässerung (5410101-30601-5241010).

– Beschluss angenommen

CH-075/2020

Genehmigung einer Eilentscheidung / Überplanmäßige Auszahlung für den 2. BA – Errichtung eines Gehweges in Serwest

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin genehmigt die am 08.10.2020 getroffene Eilentscheidung über die Genehmigung einer überplanmäßigen

Auszahlung folgenden Inhalts:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin genehmigt die überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 22.000,- EUR für die Realisierung des 2. Bauabschnittes – Errichtung des Gehweges zur Sicherung des Schulweges in der Ortslage Serwest. Die Deckung erfolgt aus nicht benötigten investiven Mitteln für die Gestaltung des Dorfplatzes in Golzow.

– Beschluss angenommen

CH-076/2020

Vergabe Bauleistungen für den Neubau Multifunktionales Dorfgemeinschaftshaus in Brodowin

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt auf der Grundlage der geprüften Angebote für das Bauvorhaben Neubau multifunktionales Dorfgemeinschaftshaus Brodowin, Brodowiner Dorfstraße 61, in Brodowin

1. Für die Lose 03, 05, 06, 07, 09, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 gemäß § 16 d VOB/A dem wirtschaftlichsten Bieter den Zuschlag zu erteilen und mit der Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen zu beauftragen.
2. Die Öffentliche Ausschreibung für die Lose 02 Baustelleneinrichtung/ Erdarbeiten/Außenanlagen, 04 Rohbau und 08 Heizung/Lüftung/Sanitär werden mit geändertem Leistungsumfang gemäß VOB (A) § 17 mit Ablauf der Angebotsfrist Mitte Januar 2021 neu ausgeschrieben.

– Beschluss angenommen

CH-080/2020

Vergabe der Prüfung des Jahresabschlusses 2020

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt die Vergabe der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebes Kloster Chorin an die Dr. Heilmaier & Partner GmbH, zu einem Gesamtpreis von 6.000,00 €.

– Beschluss angenommen

CH-081/2020

Finanzielle Zuwendung für die Weihnachtsfeier der Senioren Golzows aus der Kostenstelle »Heimat- und Kulturpflege

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt eine Zuwendung für die Seniorengruppe Golzow in Höhe von 300,00 € zweckgebunden für die Ausrichtung der Weihnachtsfeier.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

CH-069/2020

Verlängerung der Projektstelle »Der Jakobsweg Stettin – Berlin als Schlagader des spirituellen Tourismus« und »Pilgerzentrum im Kloster Chorin«

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 03.11.2020

Öffentlicher Teil

LI-048/2020

Vereinsförderung 2021: Heimatverein Liepe 2006 e. V.

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt eine Zuwendung in Höhe von

1.000,00 € für den Heimatverein Liepe 2006 e.V., zweckgebunden für die Pflege und Wartung von Bänken, Beschilderungen und historischen Denkmälern, welche auf gemeindeeigenen Plätzen stehen.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 14.10.2020 und 11.11.2020

Öffentlicher Teil

OD-069/2020

Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) – Bauantrag Errichtung eines Parkplatzes mit 94 PKW-Abstellplätzen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zu vorliegenden Bauantrag „Errichtung eines Parkplatzes mit 94 PKW-Abstellplätzen“ auf dem Grundstück Angermünder Straße , Gemarkung Oderberg, Flur 1, Flurstück 89 und Flur 3, Flurstücke 580, 581 und 583 zu erteilen.

– Beschluss angenommen

zung der Stadt Oderberg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der vorliegenden Fassung. Gleichzeitig wird die Hundesteuersatzung der Stadt Oderberg vom 16.05.2006 außer Kraft gesetzt.

– Beschluss angenommen

OD-073/2020

Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes »NORMA-Lebensmittelfiliale Oderberg«

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg beschließt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes »Norma-Lebensmittelfiliale Oderberg« gem. § 12 BauGB für den in der Anlage gekennzeichneten Geltungsbereich Gemarkung Oderberg, Flur 8, Flurstück 316 tlw.

Dabei sind die im Sachverhalt genannten Forderungen der Stadt Oderberg hinsichtlich der Lage des Gebäudes sowie zur Anzahl der Stellplätze und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des § 1 a (3) BauGB zu beachten und umzusetzen.

Alle mit der Planung, Erschließung und Baumaßnahmen des Areals entstehenden Kosten sind durch den Vorhabenträger zu tragen. Dazu ist gem. § 12 Abs. 1 der Abschluss eines Durchführungsvertrages zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt abzuschließen.

– Beschluss angenommen

OD-071/2020

Satzung der Stadt Oderberg über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer (Zweitwohnungsteuersatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg beschließt die Satzung der Stadt Oderberg über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer (Zweitwohnungsteuersatzung) in der vorliegenden Fassung. Gleichzeitig wird die Zweitwohnungsteuersatzung der Stadt Oderberg vom 25.10.2005 außer Kraft gesetzt.

– Beschluss angenommen

OD-074/2020

Bezuschussung des Binnenschiffahrtsmuseum e. V.

1. Dem Binnenschiffahrtsmuseum Oderberg e. V. wird auf Antrag ein jährlicher Personalkostenzuschuss von 12.000 € gezahlt. Die Zahlung

OD-072/2020

Satzung der Stadt Oderberg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg beschließt die Sat-

steht unter dem Vorbehalt der Leistungsfähigkeit der Stadt Oderberg. Die bedarfsgerechte Anpassung in den Folgejahren steht ebenso unter diesem Vorbehalt.

- Der § 2 Abs. 5 des Pachtvertrages mit dem Förderverein Binnenschiffahrtsmuseum wird wie folgt geändert: „Dem Pächter wird von der Stadt Oderberg auf Antrag ein Zuschuss bis zur Höhe der nachgewiesenen Betriebskosten gemäß Anlage 4 des Vertrages gewährt. Dem Antrag sind Nachweise zu den tatsächlich zu erwartenden Betriebskosten sowie der gültige Kassenbericht des Vereins beizufügen. Der Zuschuss steht unter dem Vorbehalt der Leistungsfähigkeit der Stadt Oderberg.“
- Beschluss angenommen

OD-075/2020

Verlängerung des bestehenden Verwaltervertrages für den kommunalen Wohnungsbestand

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, den bestehenden Verwaltervertrag mit der Wohnungsverwaltungs- Bauservice- und Dienstleistungs GmbH (WVG), Töpferstraße 85, 16247 Joachimsthal bis zum 31.12.2021 zu verlängern.

Im Jahr 2021 ist durch die Verwaltung eine Ausschreibung der Verwaltung des kommunalen Wohnungsbestandes zum 01.01.2022 vorgesehen. Die Stadtverordnetenversammlung wird über den Ausschreibungsinhalt zu gegebener Zeit beschließen.

– Beschluss angenommen

OD-076/2020

Genehmigung einer Eilentscheidung/ Mittelverwendung Integrationspauschale

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg genehmigt die am 21. Oktober 2020 getroffene Eilentscheidung über die Auftragsvergabe an die HA Wachsmann GbR über 20.176,45 € zur Lieferung und Montage von zwei Sport- und Fitnessgeräten (Twister/ Stepper aus Edelstahl sowie Bike/ Trapezium aus Edelstahl) und einer Nestschaukel aus Robinienholz.

– Beschluss angenommen

OD-077/2020

Vergabe der Mittagsverpflegung in der Grundschule Oderberg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg beschließt, die Mittagsverpflegung in der Grundschule Oderberg an die Firma WUKANTINA, Gesunde Ernährung für Kinder und Jugendliche im Barnim e. V., 16359 Biesenthal, zu vergeben und die Aufwendungen für das Mittagessen an der Grundschule Oderberg mit 2,79 Euro pro Portion zu bezuschussen.

– Beschluss abgelehnt

Nichtöffentlicher Teil

OD-067/2020

Beantragung der Rückübertragung des Flurstückes 497/0.0 der Flur 1 in der Gemarkung Oderberg

– Beschluss geändert angenommen

**Veröffentlichung der Beschlüsse
der 4. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Region Finowkanal**

Termin: 21. Oktober 2020, 15.00 Uhr | Ort: Landkreis Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, Plenarsaal

TOP 8

Vorlage Nr.: ZV-BVL-23/2020

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung zur Fortschreibung des Wirtschaftsplanes 2020

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2020 für den Zweckverband Region Finowkanal

TOP 9

Vorlage Nr.: ZV-BVL-24/2020

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung zum Abschluss der „Vereinbarung für Finanzierung, Planung, Bau und Betrieb und Unterhaltung der Schleusenanlagen des Finowkanals sowie Betrieb und Unterhaltung der beweglichen Brücken, der Wehre und der Kanalstrecke“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) und dem Zweckverband Region Finowkanal (Finanzierungsvereinbarung)

Beschluss:

- Die Verbandsversammlung beschließt den Abschluss der Finanzierungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die GDWS und dem Zweckverband Region Finowkanal gemäß Anlage 1.
- Die Verbandsleitung wird beauftragt, die Finanzierungsvereinbarung zu unterzeichnen.

TOP 10

Vorlage Nr.: ZV-BVL-25/2020

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung zur Durchführung von Schleusenbetriebsleistungen ab dem Jahr 2021

Beschluss:

- Die Verbandsversammlung beschließt die Gewährung einer Zuwendung für das Jahr 2021 zur Durchführung von Schleusenbetriebsleistungen an den europäischen Regionalen Förderverein e.V. (eRFV). Die Verbandsleitung wird beauftragt, den Zuwendungsbescheid an den eRFV auf der Grundlage eines Zuwendungsantrages zu erteilen.
- Sollte die Antragssumme gemäß Zuwendungsantrag den Betrag der Prognoseberechnung für das Jahr 2021 überschreiten, welcher:
 - Bestandteil der Beschlussfassung der KAG Region Finowkanal am 02.12.2019 zum Haushalts- und Arbeitsplan für das Jahr 2020 war (Anlage 1)
 - und Grundlage der u. g. Position des Wirtschaftsplans ist, muss die Erteilung des Zuwendungsbescheides der Verbandsversammlung erneut zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- Die Verbandsversammlung beschließt die Durchführung eines EU-Vergabeverfahrens für die Beauftragung von Schleusenbetriebsleistungen für die Jahre 2022 bis 2025 mit optionaler Verlängerung bis zur Automatisierung der Schleusen des zweiten Schleusenpaketes. Die Verbandsleitung wird beauftragt, das EU-Vergabeverfahren durchzuführen.
- Die Verbandsleitung wird beauftragt, die für den Schleusenbetrieb notwendige Gestattungsvereinbarung mit dem WSA Oder-Havel abzuschließen.

Eberswalde, den 21. Oktober 2020

gez. Daniel Kurth

Landrat Landkreis Barnim

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung des Zweckverbandes Region Finowkanal

Am Donnerstag, den 17. Dezember 2020, findet um 14.00 Uhr im Plenarsaal der Kreisverwaltung des Landkreises Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, 16225 Eberswalde, Am Markt 1, die 5. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Region Finowkanal statt.

Die Zweckverbandsversammlung ist öffentlich.

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
1	Begrüßung	
2	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit	
3	Bestätigung der Tagesordnung	
4	Einwendung gegen die Niederschrift der 4. Verbandsversammlung vom 21.10.2020	
5	Einwohnerfragestunde	
6	Sachstandsbericht durch den Verbandsvorsteher und den Vorsitzenden der Verbandsversammlung	
7	Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Geschäftsordnung der Zweckverbandsversammlung	ZV-BVL-26/2020
8	Beratung und Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan 2021	ZV-BVL-27/2020
9	Beratung und Beschlussfassung zum Abschluss des Vertrages zur Erbringung von Projektsteuerungsleistungen zur Begleitung der Planungs- und Bauleistungen für die Grundinstandsetzung / Modernisierung der Schleusen	ZV-BVL-28/2020
10	Sonstiges	

Eberswalde, den 04. November 2020

gez. Daniel Kurth
Landrat Landkreis Barnim
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Tierseuchenallgemeinverfügung zur Festlegung einer Pufferzone zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen

Gemäß § 14d Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) wird Folgendes bekannt gegeben und verfügt:

Zum Schutz gegen die besondere Gefährdung der Haus- und Wildschweipopulation wird im Landkreis Barnim ein Gebiet als Pufferzone festgelegt. Die Pufferzone umfasst die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen mit allen Gemarkungen.

I. Für die o. g. Pufferzone werden gemäß der §§ 3a und 25a i. V. m. § 14 Schweinepest-Verordnung nachfolgende Maßnahmen angeordnet:

- 1 Jagdausübungsberechtigte haben eine verstärkte Fallwildsuche durchzuführen. Die Suche durch andere Personen ist zu dulden.
- 2 Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist dem Veterinäramt unverzüglich, unter Angabe des Fundortes (wenn möglich GPS Daten), anzuzeigen.
Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung der Wildschweine obliegen ausschließlich dem vom Landkreis Barnim bestimmten Personal.
- 3 Jagdausübungsberechtigte haben:
 - a. jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Wildursprungsschein (WUS) auszufüllen,
 - b. von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und zusammen mit dem Tierkörper, dem Aufbruch, dem WUS und dem Probenbegleitschein (Untersuchungsantrag) der zentralen Wildsammelstelle am Standort in der Hohensaatener Straße 30 in 16248 Lunow-Stolzenhagen zuzuführen,
 - c. jedes erlegte Stück bis zum Vorliegen eines Untersuchungsergebnisses, in der unter 3 b. genannten Wildsammelstelle, aufzubewahren.
- 4 Jagdausübungsberechtigte haben den Aufbruch und andere tierische Nebenprodukte, jedes erlegten Wildschweines, in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 (Fa. SecAnim) nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich beseitigen zu lassen.

Die unschädliche Beseitigung hat durch Abgabe des o. g. Materials am Standort in der Hohensaatener Straße 30 in 16248 Lunow-Stolzenhagen zu erfolgen.

- 5 Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein könnten, dürfen nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden.
 - 6 a. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, nach näherer Anweisung des Veterinäramtes, durchzuführen.
b. Hunde, Gegenstände und Fahrzeuge, die bei der Jagd verwendet werden und mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind durch ihren Halter bzw. den Jagdausübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren (siehe Merkblatt: „Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach Wildschweinkontakt“, www.afrikanische-schweinepest.barnim.de).
 - 7 Das Verbringen von lebenden Wildschweinen aus der Pufferzone ist untersagt.
 - 8 Das Verbringen von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen, die von Wildschweinen gewonnen wurden, die in der Pufferzone erlegt worden sind, in andere Gebiete des Inlands oder innergemeinschaftlich, ist untersagt. Sofern ein virologisch, negatives Ergebnis einer Probe nach Punkt 3 b vorliegt, ist das Verbringen in das sonstige Inland gestattet.
 - 9 Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten von Wildschweinen, die in der Pufferzone erlegt wurden, sind untersagt.
- ### II. In der Pufferzone gelten gemäß § 14d Abs. 8 Schweinepest-Verordnung für die Dauer der Sperrmaßnahmen folgende tierseuchenrechtlichen Maßnahmen:
- 10 Schweinehalter haben
 - a. unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine, unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und verendete oder erkrankte,

insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, im Veterinäramt des Landkreises Barnim anzuzeigen,

- b. die Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können,
 - c. geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten,
 - d. verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf die Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,
 - e. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren.
- 11 Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
 - 12 Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von Schweinen aus einem Betrieb, der in der Pufferzone liegt, ist untersagt. Ausnahmen sind schriftlich beim Veterinäramt zu beantragen.
 - 13 Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von Eizellen und Embryonen aus Betrieben in der Pufferzone sind untersagt. Ausnahmen sind schriftlich beim Veterinäramt zu beantragen.

III. Errichten einer Umzäunung gemäß § 14d Abs. 2c Schweinepest-Verordnung

- 14 Zur Verhinderung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest durch infizierte Wildschweine wird die Errichtung eines festen Zaunes entlang der polnisch-deutschen Grenze angeordnet. Damit verbundene Einschränkungen des Eigentums oder der Nutzung sind zu dulden.
- 15 Die sofortige Vollziehung der Punkte 1 bis 14 wird angeordnet.

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis sie aufgehoben wird.

Begründung:

Die ASP ist eine hochvirulente Infektionskrankheit, die für infizierte Haus- und Wildschweine regelmäßig tödlich endet.

Das Auftreten der ASP bei Hausschweinen führt, durch Tierverluste in den betroffenen Betrieben, zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden. Die beim Auftreten der ASP bei Wildschweinen in Kraft tretenden Handelsbeschränkungen für Hausschweine und von diesen stammenden Erzeugnissen können zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region führen.

Seit 2019 breitet sich die ASP in Wild- und Hausschweinebeständen in Westpolen aus. Das Tierseuchengeschehen dort bleibt dynamisch und breitet sich auch entlang der deutsch-polnischen Grenze in nördlicher Richtung aus.

Am 20. Oktober 2020 wurde eine ASP-Infektion eines am 11. Oktober 2020 gefundenen Tieres 160 m von der deutsch-polnischen Grenze nördlich von Neubleben bestätigt. Der Fundort liegt 81 km von der nördlichen Spitze der deutsch-polnischen Grenze im Land Brandenburg und 41,5 km von der südlichen deutsch-polnischen Grenze des Landkreises Barnim entfernt. Der Fundort grenzt damit an den Landkreis Märkisch-Oderland. Das gesamte deutsch-polnische Grenzgebiet im nördlichen Brandenburg ist unter 100 km von einem bestätigten ASP-Fall in Polen entfernt.

Zuvor war südlich davon, am 30. September 2020, in 47 km Entfernung vom obigen Fundort, nordöstlich von Eisenhüttenstadt, ein ASP-infiziertes Tier auf polnischem Gebiet gefunden worden. Bereits dieser Fundort lag nur 3,5 km von der deutschen Grenze und nur 85,9 km von der südlichen deutsch-polnischen Grenze des Landkreises Barnim entfernt.

Des Weiteren wurde im Landkreis Märkisch-Oderland der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt. Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde gemäß § 14d Abs. 2 Schweinepest-Verordnung ein Gebiet um die Abschuss- oder Fundstelle als gefährdetes Gebiet und ein Gebiet um das gefährdete Gebiet als Pufferzone fest. Hierbei berücksichtigt sie die mögliche Weiterverbreitung

des Erregers, die Wildschweinepopulation, Tierbewegungen innerhalb der Wildschweinepopulation, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten. Der Landkreis Barnim ist auf Grund seiner örtlichen Lage von dem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest mit einer Pufferzone betroffen.

Gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) ist der Landkreis Barnim, hier das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften die zuständige Behörde.

Die Afrikanische Schweinepest ist eine virusbedingte, hochansteckende und gefährliche Tierseuche mit hoher Krankheits- und Sterblichkeitsrate, die unter natürlichen Bedingungen auf Haus- und Wildschweine übertragbar ist. Übertragen wird der Erreger durch direkten Kontakt von Tier zu Tier, über Fleisch infizierter Schweine oder Speiseabfälle, aber auch indirekt über Personen, Fahrzeuge, Futter, Einstreu, sonstige Gegenstände, Zecken oder Schädlinge. Die Inkubationszeit, d. h. die Zeit von der Einschleppung des Erregers bis zum Auftreten der ersten Krankheitssymptome, beträgt etwa 7 bis 10 Tage. Wegen der nachteiligen Auswirkungen der Afrikanischen Schweinepest auf die Bewirtschaftung und Vermarktung der Hausschweinebestände sind strengste Maßnahmen geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest einzudämmen.

Auf Grund des vorstehend Genannten sind die Maßnahmen 1 bis 14 für die Pufferzone anzuordnen, um eine Weiterverschleppung der Afrikanischen Schweinepest über die beschriebenen Übertragungswege verhindern oder sofort erkennen und entsprechende Maßnahmen einleiten zu können. Die in dieser Tierseuchenallgemeinverfügung erlassenen Anordnungen sind von unserer Behörde im pflichtgemäßen Ermessen und nach Betrachtung sämtlicher zur Verfügung stehenden Maßnahmen sowie unter Abwägung der sich widerstreitenden Interessen getroffen worden. Die Anordnungen sind geeignet, erforderlich und angemessen und somit verhältnismäßig. Andere, mildere Maßnahmen sind, aufgrund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein, nicht ersichtlich und wären überdies nicht zielführend.

Die Anordnungen verfolgen den Zweck die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest, durch die getroffenen Regelungen so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden werden kann. Aus diesem Grund haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Allgemeinheit an der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei der Auswahl der Mittel beachtet.

Im Einzelnen:

zu 1

Gemäß § 14d Abs. 8 Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde für die Pufferzone Maßnahmen nach den Absätzen 4, 5, 5b und 6 anordnen. Nach § 14d Abs. 5b Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde Jagdausübungsberechtigte zur Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichten, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung im v. g. Gebiet erforderlich ist.

Bei verendeten Wildschweinen ist eine konkrete Gefahr der Ansteckung und damit auch die Weiterverschleppung des ASP-Virus gegeben. Um das Ansteckungspotential durch verendete Wildtiere so gering wie möglich halten zu können, müssen verendete Tiere schnell aufgefunden und fachgerecht beseitigt werden. Aus diesem Grund ist die Anordnung der verstärkten Suche nach verendeten Wildschweinen getroffen worden, um frühzeitig das Ausmaß der Afrikanischen Schweinepest ermitteln und infizierte Wildschweine identifizieren zu können.

zu 2

Gemäß § 14e Abs. 1 Nr. 1 d) aa) Schweinepest-Verordnung gilt in der Pufferzone, dass jedes verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich, unter Angabe des Fundortes, der zuständigen Behörde anzuzeigen ist.

Um eine Verbreitung der Seuche zu verhindern, hat die zuständige Behörde für die Bergung von verendet aufgefundenen Wildschweinen und für die Probenahme Regelungen festzulegen.

zu 3

Gemäß § 14e Abs. 1 Nr. 1 a) und b) Schweinepest-Verordnung haben Jagd- ausübungs-berechtigte in der Pufferzone jedes erlegte Wildschwein unverzüglich, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde, zu kennzeichnen und einen von ihr vorgegebenen Begleitschein auszustellen.

zu 4

Gemäß § 14e Abs. 1 Nr. 2 Schweinepest-Verordnung ordnet die zuständige Behörde an, dass der Aufbruch jedes erlegten Wildschweins oder jedes verendet aufgefundene Wildschweins in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich zu beseitigen ist.

Mit der unschädlichen Beseitigung des Aufbruchs in einem Verarbeitungsbetrieb tierischer Nebenprodukte soll verhindert werden, dass dieser weiter genutzt werden kann, zum Beispiel durch Mitnahme in einen Betrieb oder durch Weitervermarktung.

Mit dieser Anordnung wird die Vernichtung, möglicherweise infizierten Materials, in einem hierfür vorgesehen Betrieb sichergestellt. Damit wird das Risiko der Weiterverbreitung der Afrikanischen Schweinepest reduziert.

zu 5

Gemäß § 14d Abs. 8 Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde für die Pufferzone Maßnahmen nach den Absätzen 4, 5, 5b und 6 anordnen. Nach § 14d Abs. 5 Nr. 4 Schweinepest-Verordnung gilt für das v. g. Gebiet, dass erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Betrieb verbracht werden.

Hierdurch soll eine Weiterverbreitung von noch nicht erkanntem, aber bereits mit der Afrikanischen Schweinepest infiziertem Wildtiermaterial in Hausschweinebestände verhindert werden.

zu 6

Gemäß § 14d Abs. 8 Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde für die Pufferzone Maßnahmen nach den Absätzen 4, 5, 5b und 6 anordnen. Nach § 14d Abs. 5 Nr. 2 und 3 Schweinepest-Verordnung gilt für das v. g. Gebiet, dass Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde, durchzuführen haben. Sind Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd verwendet wurden mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen, sind diese entweder durch ihren Halter (Hunde) oder durch den Jagdausübungsberechtigten (Gegenstände) zu reinigen und zu desinfizieren.

Die Anordnungen zu 5 und 6 wurden getroffen, um ein Übertreten des Virus in den Hausschweinebestand zu verhindern. Beim Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen besteht ein erhöhtes Ansteckungsrisiko für Hausschweinehaltungen und die Gefahr der Seuchenverbreitung.

Die Anordnungen sollen eine Ausweitung der Afrikanischen Schweinepest innerhalb des Wildtierbestandes vermeiden, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich in der Pufferzone bereits Wildschweine befinden, die sich mit dem Virus angesteckt haben.

zu 7

Gemäß § 14i Abs. 1 Nr. 1 Schweinepest-Verordnung dürfen Wildschweine aus der Pufferzone in andere Gebiete des Inlands oder innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.

zu 8

Gemäß § 14i Abs. 1 Nr. 2 Schweinepest-Verordnung dürfen frisches Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnisse, die von Wildschweinen gewonnen worden sind, die in einer Pufferzone erlegt worden sind, in andere Gebiete des Inlands oder innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.

Gemäß § 14i Abs. 2 Nr. 2 Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde Ausnahmen genehmigen.

zu 9

Gemäß § 14i Abs. 1 Nr. 2 Schweinepest-Verordnung dürfen tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, die von Wildschweinen stammen, die in einer Pufferzone erlegt worden sind, innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.

Gemäß § 14j Abs. 2 Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde Ausnahmen genehmigen.

zu 10

Gemäß § 14d Abs. 8 Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde für die Pufferzone Maßnahmen nach den Absätzen 4, 5, 5b und 6 anordnen. Nach § 14d Abs. 4 Schweinepest-Verordnung haben Tierhalter,

1. der zuständigen Behörde unverzüglich
 - a) die Anzahl der gehaltenen Schweine, unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts,
 - b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine,

anzuzeigen,

2. die Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können,
3. geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten,
4. verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf die Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde, serologisch oder virologisch auf die Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,
5. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren.

Beim Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen besteht ein erhöhtes Ansteckungsrisiko für Hausschweinehaltungen und die Gefahr der Seuchenverbreitung. Die Anordnung soll ein Übertreten des Virus in den Hausschweinebestand verhindern.

zu 11

Gemäß § 14d Abs. 8 Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde für die Pufferzone Maßnahmen nach den Absätzen 4, 5, 5b und 6 anordnen. Nach § 14d Abs. 5 Nr. 1 Schweinepest-Verordnung dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, Schweine nicht getrieben werden.

Die Anordnung soll eine Weiterverbreitung des Virus und eine Gesundheitsgefährdung empfänglicher Tiere, in engerer und weiterer Umgebung, verhindern.

Des Weiteren soll mit der Anordnung eine Übertragung der Afrikanischen Schweinepest in den Hausschweinebestand verhindern werden.

zu 12

Gemäß § 14f Abs. 1 Nr. 2 Schweinepest-Verordnung dürfen Schweine aus einem Betrieb, der in einer Pufferzone gelegen ist, innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden,

Gemäß § 14f Abs. 2 Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde für das Verbringen von Schweinen Ausnahmen genehmigen.

zu 13

Gemäß § 14h Abs. 1 Schweinepest-Verordnung dürfen Sperma, Eizellen und Embryonen, die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb in einer Pufferzone gehalten worden sind, innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.

Gemäß § 14h Abs. 2 Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde Ausnahmen genehmigen.

zu 14

Gemäß § 14d Abs. 2c Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist und auf Grund der möglichen Weiterverbreitung des Erregers als dringend geboten erscheint, für ein nach § 14d Abs. 2 S. 1 Schweinepest-Verordnung festgelegtes Gebiet (hier: Pufferzone) oder einen Teil dieses Gebietes, Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung, ergreifen, sofern sich dort Wildschweine aufhalten,

1. die an der Afrikanischen Schweinepest erkrankt sind,
2. bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest besteht oder
3. bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie das Virus der Afrikanischen Schweinepest aufgenommen haben.

Zur Verhinderung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest durch infizierte Wildschweine ist es deshalb geboten, eine Pufferzone, auf der Grundlage des § 14l der Schweinepest-Verordnung, anzuordnen sowie Maßnahmen zur Absperrung, durch Errichtung von festen Zäunen entlang der polnisch-deutschen Grenze, zu ergreifen.

Die Anordnung dieser Maßnahmen ist nach § 14d Abs. 2c der Schweinepest-Verordnung gerechtfertigt, da sich auf polnischer Seite Wildschweine aufhalten, bei denen aus vorgenannten Gründen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie das Virus der Afrikanischen Schweinepest aufgenommen haben.

Da Wildschweine einen erheblichen Bewegungsradius haben, ist nicht ausgeschlossen, dass Tiere, die sich noch in der Inkubationszeit befinden, nach Brandenburg einwandern. Flüsse stellen für Wildschweine dabei kein Hindernis dar.

Die Dynamik des Seuchengeschehens in Polen weist klar darauf hin, dass sich die Seuche weiter ausbreitet und dies auch in besonderer Nähe zu Brandenburg. Darüber hinaus zeigen die Angaben aus Polen, dass zwischen dem Fund eines Wildschweines und der Bestätigung der Infektion ein Zeitraum von mehr eine Woche liegt. Brandenburg erhält keine konkreten Informationen über laufende Bekämpfungs- oder Erkennungsmaßnahmen auf polnischer Seite. Dies erhöht die Unsicherheit in Bezug auf die bisher als ASP-frei bezeichneten Gebiete.

zu 15

Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs dann, wenn die sofortige Vollziehung von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, im öffentlichen Interesse besonders angeordnet wird.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) hat die Anfechtung der Anordnungen keine aufschiebende Wirkung.

Die Anordnungen sind geeignet dem Zweck dieser Tierseuchenallgemeinverfügung, den sofortigen Schutz vor der Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest, zu erfüllen.

Die Maßnahmen sind erforderlich, um einen möglichen Seuchenherd und die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden werden kann und die Seuche aus der vorhandenen Wildschweinpopulation getilgt wird.

Aus diesem Grund haben die Interessen einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs hinter dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen und der damit verbundenen sofortigen Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei der Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen waren im Gesamtkontext zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest nicht geeignet und daher nicht auszuwählen. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen war somit anzuordnen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 S. 4 und 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)
- Gesetz zur Vorbeugung und zur Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG)
- Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Bundesjagdgesetz (BJagdG)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifiziert elektronischer Signatur eingelegt werden. Für diesen Fall verwenden Sie bitte die E-Mail-Adresse rechtsbehelf@kvbarnim.de.

Wir weisen darauf hin, dass ein gegen diesen Bescheid eingelegter Widerspruch, aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung, keine aufschiebende Wirkung hat.

Sie können beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstr. 13 in 15230 Frankfurt (Oder), die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruchs nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragen.

Hinweise:

- Die topographische Darstellung der Pufferzone kann unter der Internetseite des Landkreises Barnim www.barnim.de eingesehen werden.
- Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i. V. m. § 25 Abs. 1 Schweinepest-Verordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € belegt werden.

gez. Daniel Kurth
Landrat

Mitteilung der Jagdgenossenschaft Chorin

Aufgrund der CORONA-Pandemie sieht der Vorstand keine geeignete Möglichkeit, noch in diesem Jahr eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Es wurde daher der Beschluss gefasst, eine Auszahlung des Reinertrages 2020 in Höhe des vergangenen Jahres an die Mitglieder vorzunehmen, da sich die Kassenlage entsprechend darstellt.

Dieser Beschluss wird umgehend in der nächsten Mitgliederversammlung nachträglich zur Abstimmung gestellt, sobald aus Sicht des Infektionsschutz-

zes derartige Zusammenkünfte wieder problemlos möglich sind.

Im Namen des Vorstandes

Dr. Jan Engel
Jagdvorsteher

II. NICHTAMTLICHER TEIL

RATHAUS

Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2021/22

» Laut Schulgesetz des Landes Brandenburg werden ab August 2021 alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben.

Die Anmeldung der Schulanfänger in der Max-Kienitz-Schule erfolgt am

Montag, dem 11. Januar 2021

– Kita „Britzer Sonnenzwerge“
ab 8.00 Uhr

Dienstag, dem 12. Januar 2021

– Kita „Waldwichtel“ – Chorin
ab 8.00 Uhr

– Kita Zauberlinde – Golzow
ab 10.00 Uhr

– Kita „Sieben-Seen-Zwerge“ – Brodowin
ab 11.20 Uhr

Mittwoch, dem 13. Januar 2021

– alle Kinder, die keine Kita im Amtsbereich besuchen, auch Hauskinder (Termine werden den Eltern zugeschickt)
ab 08.00 Uhr

im Sekretariat der Max-Kienitz-Schule
Britz, Am Grund 27.

Bei der Anmeldung sind die Kinder persönlich vorzustellen und die Geburtsurkunde ist vorzulegen.

Die Schuleingangsuntersuchungen durch die Schule (Frau Bieber – Schulleiterin und Frau Kegel – Sonderpädagogin) finden ebenfalls am Tag der Anmeldung in der Schule statt.

Den persönlichen Anmeldetermin für die Kinder erhalten die Eltern über die Kitas bzw. die Schule.

Mit freundlichen Grüßen

K. Bieber
Schulleiterin

INFO

Max-Kienitz-Schule, Grundschule

16230 Britz, Am Grund 27

Ø 03334/38998-0

Fax: 03334/38998-25

E-Mail: kienitz-grundschule.britz@schulen.brandenburg.de

Termine im Rathaus nur nach Vereinbarung möglich

» Auf Grund des aktuellen Infektionsgeschehens sind Termine in der Amtsverwaltung ab 2. November 2020 nur nach vorheriger Vereinbarung möglich. Dringende und zwingend notwendige Präsenztermine können nach vorheriger Absprache mit den betreffenden Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern vereinbart werden. Die entsprechenden Kontaktdaten finden Sie im Internet unter: <https://britz-chorin-oderberg.de/verwaltung>. Die telefonische und elektronische Erreichbarkeit der Amtsverwaltung bleibt hiervon unberührt. Nutzen Sie hierzu gerne auch unser Kontaktformular auf der Homepage.

Schwierige Wochen und Monate liegen hinter uns. Das öffentliche Leben war fast vollständig zum Erliegen gekommen, um der Ausbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken. Dies brachte vielfältige Einschränkungen mit sich, deren Nachwirkungen noch geraume Zeit zu spüren sein werden. Der Verlauf der Pandemie im Sommer machte dagegen Mut – die Gefahr schien gebannt. Doch die zweite Infektionswelle ließ nicht auf sich warten und derzeit schauen wir auf exponentiell wachsende Infektionszahlen.

Mit der aktuellen Eindämmungsverordnung (SARS-CoV-2 EindV) sind wiederum einschneidende, aber sicher notwendige Einschränkungen verbunden. So gilt im Allgemeinen u. a.:

- Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur mit den Angehörigen des eigenen Haushaltes und mit Personen eines weiteren Haushaltes gestattet, jedoch nur mit höchstens bis zu zehn Personen.
- Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter mit Angehörigen aus mehr als zwei Haushalten und mehr als zehn Personen sind untersagt.
- Verkaufsstellen haben den Aufenthalt und den Zugang dahingehend zu beschränken, dass sich nicht mehr als eine Kundin oder Kunde pro zehn Quadratmeter Verkaufsfläche aufhält.
- Gaststätten sind für den Publikumsverkehr zu schließen.
- Hotels und Beherbergungsstätten sind zu schließen.
- Der Sportbetrieb auf und in Sportanlagen ist untersagt.
- Öffentliche Spielplätze dürfen nur von Kindern bis zum 14. Lebensjahr und in Begleitung einer Aufsichtsperson besucht werden.
- Theater, Kinos, Museen, Spielhallen, Tierparks sind zu schließen.

Neben den vorgenannten Beispielen gibt es noch viele weitere Gebote, aber auch Ausnahmeregelungen.

Trotz aller zusätzlichen Aufgaben der Amtsverwaltung durch die Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Pandemie

und der Afrikanischen Schweinepest sind die kommunalen Projekte nicht aus dem Fokus geraten. Es gilt die Arbeit der politischen Gremien solange wie möglich weiterzuführen. Sollten Präsenztermine nicht mehr möglich sein, werden alternative Wege gefunden, um im Einklang mit den rechtlichen Bestimmungen unter der Zuhilfenahme von beispielsweise Videokonferenzen und Telefonkonferenzen die Beschlussfähigkeit des Amtsausschusses, der Stadtverordnetenversammlung und der Gemeindevertretung sicherzustellen. Die derzeit geltende SARS-CoV-2 EindV (Eindämmungsverordnung) läuft mit Ablauf des 30.11.2020 ab. Hoffentlich zeigen die Eindämmungsmaßnahmen Erfolg, so dass der Kelch weiterer und noch restriktiver Maßnahmen an uns vorübergehen mag.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen, liebe Mitbürger, einen besinnlichen Advent und eine sorgenfreie mit Gesundheit erfüllte Weihnachtszeit mit den Menschen, die Ihnen nahestehen.

Ihr Amtsdirektor
Jörg Matthes

Britz, 9. November 2020

BARshare in Chorin und Oderberg

E-Mobilitätsangebot geht in die Fläche

» Seit dem 21. Oktober stehen sie in Chorin und Oderberg: zwei Renault ZOE's der E-Flotte von BARshare, dem kommunalen E-Carsharing der Kreiswerke Barnim. Auf dem Parkplatz am Kloster und vor dem Binnenschiffahrts-Museum Oderberg können die beiden BARshare-Autos seitdem von registrierten BARshare-Nutzer*innen ausgeliehen und nach der Rückkehr wieder aufgeladen werden. Mit Oderberg und Chorin sowie Tuchen als einem weiteren Ort konnte das klimafreundliche E-Mobilitätsangebot der Kreiswerke Barnim damit im Oktober um drei weitere Barnimer Standorte ergänzt werden.

Mit der Aufstellung der E-Autos soll die Aufmerksamkeit für BARshare im Barnim weiter wachsen. „Unser Ziel ist es, perspektivisch in jedem Teil des Landkreises die Nutzung unserer E-Flotte zu ermöglichen und damit dem gemeinwohlorientierten Ansatz von BARshare noch umfänglicher gerecht zu werden“, erläutert Christian Mehnert, Geschäftsführer der Kreiswerke Barnim. „Das E-Mobilität auf Basis des Sharing-Ansatzes eine alltagstaugliche und zukunftsfähige Mobilitätslösung auch im ländlichen Raum sein kann, soll für alle Barnimerinnen und Barnimer im wörtlichen Sinne erfahrbar sein.“ Ein besonderer Vorteil an den drei neu aufgestellten Fahrzeugen liegt jeweils in der freien zeitlichen Verfügbarkeit begründet, da bislang keines der E-Autos durch einen Hauptnutzer gebunden ist. Bis auf einen kurzen Zeitraum zum Jahresbeginn 2021, wo die Ladeinf-



rastruktur der Fahrzeuge eichrechtskonform gewartet werden muss, stehen die BARshare-Autos Interessierten fortan zum Ausprobieren und zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung.

Der bisherige Einsatz der BARshare-Flotte, die regulär nach dem Hauptnutzer-Mitnutzer-Prinzip eingesetzt wird, beläuft sich auf derzeit elf Hauptnutzer mit 390 registrierten Fahrer*innen, die die E-Fahrzeuge zu einem festen wöchentlichen Stundensatz als Dienstfuhrpark, für geschäftliche Zwecke oder Vereinstätigkeiten nutzen. Über die Hauptnutzungszeiten hinaus können auch alle anderen Interessierten nach einmaliger Registrierung BARshare für Fahrten buchen. Derzeit sind 670 Mitnutzer*innen registriert. Durch die gemeinsame Nutzung getreu dem Motto „Teilen statt besitzen“ sollen

die Auslastung der Fahrzeuge erhöht und Verkehrsbelastung, Emissionen als auch Parkraum eingespart werden.

Die Mitnutzer-Registrierung bei BARshare ist für eine einmalige Gebühr von 10,00 € über www.barshare.de oder über die BARshare-App möglich. Für den Zeitraum 21. Dezember 2020 bis 3. Januar 2021 ist die Anmeldung anlässlich der Weihnachtsferien kostenlos. Interessierte können BARshare bislang an neun Barnimer Standorten nutzen. Die Eröffnung weiterer BARshare-Standorte ist zum Jahresende am Bahnhof Wandlitzsee sowie in Werneuchen geplant.

INFO

www.barshare.de

Facebook: @BARshareCarsharing

Instagram: barshare_barnim

Sitzungstermine im Dezember

► 01.12. | 19:00 Uhr

Gemeindevertretung Liepe
Sportlerheim Liepe,
Am Sportplatz 3 a, 16248 Liepe

► 02.12. | 19:00 Uhr

Entwicklungsausschuss Oderberg
Sporthalle Oderberg, Vereinsraum
Am Friedenshain 19,
16248 Oderberg

► 03.12. | 18:00 Uhr

Amtsausschuss Amt
Rathaus Britz (Saal)
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

► 08.12. | 19:00 Uhr

Finanz- und Sozialausschuss Chorin
Rathaus Britz (Saal)
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

► 09.12. | 19:00 Uhr

Stadtverordnetenversammlung Oderberg
Sporthalle Oderberg, Vereinsraum
Am Friedenshain 19,
16248 Oderberg

► 10.12. | 19:00 Uhr

Gemeindevertretung Niederfinow
Vereinsheim am Sportplatz,
Am Bahnhof, 16248 Niederfinow

► 14.12. | 19:00 Uhr

Gemeindevertretung Parsteinsee
Gaststätte »Zum Farmer«, Lüdersdorf,
Dorfstraße 52, 16248 Parsteinsee

► 15.12. | 19:00 Uhr

Gemeindevertretung
Lunow-Stolzenhagen
Begegnungszentrum Lunow,
Schulstraße 1, 16248 Lunow-Stolzenhagen

► 17.12. | 19:00 Uhr

Gemeindevertretung Hohenfinow
Querhaus Hohenfinow,
Am Anger 33, 16248 Hohenfinow

Änderungen und Ergänzungen vorbehalten.

Die aktuelle Übersicht der Sitzungstermine finden Sie jederzeit unter <https://ratsinfo-online.net/britzchorinoderberg-bi>

Abfallentsorgung 2021

Das Bodenschutzamt stellt Ihnen auf den nächsten Seiten die Abfallentsorgungstermine 2021 für Hausmüll, Altpapier, Gelbe Säcke, Biotonne, Elektroschrott und das Schadstoffmobil zur Verfügung.

Die Veröffentlichung der Entsorgungstermine erfolgt ab Anfang Dezember 2020 auch auf der Internetseite der Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH (www.kw-bdg-barnim.de) sowie per BDG-Müll-App.

Die Abfallfibel mit wichtigen Hinweisen für die Abfallentsorgung für die Jahre 2020 und 2021 liegt an verschiedenen Verteilstellen im Barnim aus. Bitte nutzen Sie die in der Heftmitte befindlichen Aufkleber für die Kennzeichnung der Abfallentsorgungstermine in Ihrem individuellen Kalender.

Ortsteil- und Straßenverzeichnis zu den Tourenplänen 2021

Amt Britz-Chorin-Oderberg

Landkreis Barnim, Bodenschutzamt

Bitte suchen Sie sich aus der Tabelle Ihren Ortsteil und ggf. Ihre Straße heraus und notieren Sie die jeweiligen Tourennummern. Die zu jeder Tourennummer gehörenden Entsorgungstermine finden Sie in den Tourenplänen 2021. Straßen, die nicht einzeln aufgeführt sind, werden im Rahmen der jeweiligen Ortsteiltour (fett geschriebene Ortsangabe) angefahren.								
Ort	Ortsteil	Straße	Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle MGB 60 - 240 Liter	Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle MGB 1.100 Liter 7-täglich	Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle MGB 1.100 Liter 14-täglich	Gelber Sack	Barnimer Altpapier-tonne	Biotonne
Britz			15	15	10	1	5	8
Chorin	Brodowin		4			1	19	1
Chorin	Chorin		4		7	1	19	1
Chorin	Chorin	Am Chörin	4	12	7	1	19	1
Chorin	Chorin	Mönchsbrück	1			1	2	8
Chorin	Chorin	Senftental	4			1	5	1
Chorin	Golzow		15		9	1	1	1
Chorin	Neuehütte *1 *2		4			1	11	6
Chorin	Sandkrug		4	12		1	19	1
Chorin	Senftenhütte		4			1	1	1
Chorin	Serwest		4		7	1	19	1
Hohenfinow	Hohenfinow		1		1	9	11	7
Liepe	Liepe		1		6	1	2	7
Lunow-Stolzenhagen	Lunow		2		6	1	9	7
Lunow-Stolzenhagen	Stolzenhagen		2			1	9	7
Niederfinow	Niederfinow		1	11	1	9	2	7
Niederfinow	Niederfinow	Hebwerkstr.	1	11	6	9	2	7
Oderberg	Oderberg		1	11	6	1	11	8
Oderberg	Oderberg	Am Friedenshain	1		1	1	11	8
Oderberg	Oderberg	Ehm-Welk-Platz	1	11	1	1	11	8
Oderberg	Oderberg	Neuendorf	1			1	11	8
Oderberg	Oderberg	Platz der Einheit	1		1	1	11	8
Oderberg	Oderberg	Waldstr.	1	11	1	1	11	8
Parsteinsee	Lüdersdorf		2			1	9	7
Parsteinsee	Parstein		2		6	1	11	7

*1) Zusatztermin Biotonne am 02.01.2021

*2) Zusatztermin Papiertonne am 04.01.2021

Tourenpläne 2021 - Abfallentsorgung
Amt Britz-Chorin-Oderberg
 Landkreis Barnim, Bodenschutzamt

Tourenplan 2021 Hausmüll - MGB 60 - 240													
(Bei den fett markierten Terminen weicht der Entsorgungstag vom üblichen Wochentag ab.)													
Tour	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Tour
1 Montag	11.	01.	15.	06.	17.	07.	19.	09.	20.	11.	01.	13.	1 Montag
	-	22.	-	26.	-	28.	-	30.	-	-	22.	-	
2 Dienstag	12.	02.	16.	07.	18.	08.	20.	10.	21.	12.	02.	14.	2 Dienstag
	-	23.	-	27.	-	29.	-	31.	-	-	23.	-	
4 Donnerstag	14.	04.	18.	09.	20.	20.	01.	12.	02.	14.	04.	16.	4 Donnerstag
	-	25.	-	29.	-	-	22.	-	23.	-	25.	-	
15 Freitag	08.	19.	12.	01.	15.	04.	16.	06.	17.	08.	19.	10.	15 Freitag
	29.	-	-	23.	-	25.	-	27.	-	29.	-	31.	

Tourenplan 2021 Hausmüll - MGB 1.100 (14-tägig)													
(Bei den fett markierten Terminen weicht der Entsorgungstag vom üblichen Wochentag ab.)													
Tour	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Tour
1 Montag	04.	01.	01.	12.	10.	07.	05.	02.	13.	11.	08.	18.	1 Montag
	18.	15.	15.	26.	25.	21.	19.	16.	27.	25.	22.	-	
	-	-	27.	-	-	-	-	30.	-	-	-	-	
6 Montag	11.	08.	08.	06.	03.	14.	12.	09.	06.	04.	01.	13.	6 Montag
	25.	22.	22.	19.	17.	28.	26.	23.	20.	18.	15.	27.	
	-	-	-	-	31.	-	-	-	-	-	29.	-	
7 Dienstag	12.	09.	09.	07.	04.	01.	13.	10.	07.	05.	02.	14.	7 Dienstag
	26.	23.	23.	20.	18.	15.	27.	24.	21.	19.	16.	28.	
	-	-	-	-	-	29.	-	-	-	-	30.	-	
9 Donnerstag	14.	11.	11.	09.	06.	03.	01.	12.	09.	07.	04.	02.	9 Donnerstag
	28.	25.	25.	22.	20.	17.	15.	26.	23.	21.	18.	16.	
	-	-	-	-	-	-	29.	-	-	-	-	30.	
10 Freitag	15.	12.	12.	10.	07.	04.	02.	13.	10.	08.	05.	03.	10 Freitag
	29.	26.	26.	23.	21.	18.	16.	27.	24.	22.	19.	17.	
	-	-	-	-	-	-	30.	-	-	-	-	31.	

Tourenplan 2021 Hausmüll - MGB 1.100 (7-tägig)													
(Bei den fett markierten Terminen weicht der Entsorgungstag vom üblichen Wochentag ab.)													
Tour	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Tour
11 Montag	04.	01.	01.	06.	03.	07.	05.	02.	06.	04.	01.	06.	11 Montag
	11.	08.	08.	12.	10.	14.	12.	09.	13.	11.	08.	13.	
	18.	15.	15.	19.	17.	21.	19.	16.	20.	18.	15.	18.	
	25.	22.	22.	26.	25.	28.	26.	23.	27.	25.	22.	27.	
12 Dienstag	05.	02.	02.	07.	04.	01.	06.	03.	07.	05.	02.	07.	12 Dienstag
	12.	09.	09.	13.	11.	08.	13.	10.	14.	12.	09.	14.	
	19.	16.	16.	20.	18.	15.	20.	17.	21.	19.	16.	20.	
	26.	23.	23.	27.	26.	22.	27.	24.	28.	26.	23.	28.	
15 Freitag	08.	05.	05.	01.	07.	04.	02.	06.	03.	01.	05.	03.	15 Freitag
	15.	12.	12.	10.	15.	11.	09.	13.	10.	08.	12.	10.	
	22.	19.	19.	16.	21.	18.	16.	20.	17.	15.	19.	17.	
	29.	26.	26.	23.	29.	25.	23.	27.	24.	22.	26.	23.	
-	-	-	30.	-	-	30.	-	-	29.	-	31.		

Tourenplan 2021 - Gelbe Säcke													
(Bei den fett markierten Terminen weicht der Entsorgungstag vom üblichen Wochentag ab.)													
Tour	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Tour
1 Montag	04.	01.	01.	12.	10.	07.	05.	02.	13.	11.	08.	06.	1 Montag
	18.	15.	15.	26.	25.	21.	19.	16.	27.	25.	22.	18.	
	-	-	29.	-	-	-	-	30.	-	-	-	-	
9 Donnerstag	14.	11.	11.	09.	06.	03.	01.	12.	09.	07.	04.	02.	9 Donnerstag
	27.	25.	25.	22.	20.	17.	15.	26.	23.	21.	18.	16.	
	-	-	-	-	-	-	29.	-	-	-	-	30.	

Bei Fragen zu den Tourenplänen wenden Sie sich bitte an die Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH (BDG) unter Telefon 03334 52620-27 oder an das Bodenschutzamt unter Telefon 03334 214-1565.

Tourenplan 2021 - Barnimer Altpapiertonne													
(Bei den fett markierten Terminen weicht der Entsorgungstag vom üblichen Wochentag ab.)													
Tour	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Tour
1	11.	08.	08.	06.	03.	28.	26.	23.	20.	18.	15.	13.	1
Montag	-	-	-	-	31.	-	-	-	-	-	-	-	Montag
2	12.	09.	09.	07.	04.	01.	27.	24.	21.	19.	16.	14.	2
Dienstag	-	-	-	-	-	29.	-	-	-	-	-	-	Dienstag
5	15.	12.	12.	10.	07.	04.	02.	27.	24.	22.	19.	17.	5
Freitag	-	-	-	-	-	-	30.	-	-	-	-	-	Freitag
9	21.	18.	18.	15.	14.	10.	08.	05.	02.	28.	25.	22.	9
Donnerstag	-	-	-	-	-	-	-	-	30.	-	-	-	Donnerstag
11	25.	22.	22.	19.	17.	14.	12.	09.	06.	04.	01.	27.	11
Montag	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	29.	-	Montag
19	07.	04.	04.	29.	28.	24.	22.	19.	16.	14.	11.	09.	19
Donnerstag	-	-	31.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	Donnerstag

Tourenplan 2021 - Bioabfall MGB 120 (14-täglich)													
(Bei den fett markierten Terminen weicht der Entsorgungstag vom üblichen Wochentag ab.)													
Tour	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Tour
1	04.	01.	01.	12.	10.	07.	05.	02.	13.	11.	08.	06.	1
Montag	18.	15.	15.	26.	25.	21.	19.	16.	27.	25.	22.	18.	Montag
	-	-	27.	-	-	-	-	30.	-	-	-	-	
6	11.	08.	08.	06.	03.	14.	12.	09.	06.	04.	01.	13.	6
Montag	25.	22.	22.	19.	17.	28.	26.	23.	20.	18.	15.	27.	Montag
	-	-	-	-	31.	-	-	-	-	-	29.	-	
7	12.	09.	09.	07.	04.	01.	13.	10.	07.	05.	02.	14.	7
Dienstag	26.	23.	23.	20.	18.	15.	27.	24.	21.	19.	16.	28.	Dienstag
	-	-	-	-	-	29.	-	-	-	-	30.	-	
8	13.	10.	10.	08.	05.	02.	14.	11.	08.	06.	03.	01.	8
Mittwoch	27.	24.	24.	21.	19.	16.	28.	25.	22.	20.	17.	15.	Mittwoch
	-	-	-	-	-	30.	-	-	-	-	-	29.	

Tourenplan 2021 - Schadstoffmobil						
	Ort	Ortsteil	Standort	Datum	Start	Ende
Amt Britz- Chorin- Oderberg	Britz		Eisenwerkstraße - Nähe Kita	14.10.	10:45	11:15
	Chorin		Dorfstraße 19 a - Containerstellplatz	12.10.	16:45	17:00
	Chorin	Brodowin	Am Anger - Containerstellplatz	12.10.	16:15	16:30
	Chorin	Golzow	Lindenweg - Containerstellplatz	14.10.	11:30	11:45
	Chorin	Neuehütte	Waldstraße 31 A - Gemeindeverwaltung	12.10.	17:45	18:00
	Chorin	Sandkrug	Angermünder Str. - Containerstellplatz	12.10.	17:15	17:30
	Chorin	Senftenhütte	Lindenstraße 11 - Bushaltestelle	13.10.	14:45	15:15
	Chorin	Serwest	Dorfstraße - Buswendescheife	12.10.	15:45	16:00
	Hohenfinow		Am Anger - Containerstellplatz	19.10.	11:15	11:30
	Liepe		Gutshof - Einfahrt zum Gutshof	19.10.	12:00	12:15
	Lunow-Stolzenhagen	Lunow	Lüdersdorfer Straße - Feuerwehr	13.10.	12:00	12:30
	Niederfinow		Atomill - Containerstellplatz	19.10.	12:30	13:00
	Oderberg		Puschkinufer	13.10.	10:30	11:00
	Oderberg		Am Friedenhain - Containerstellplatz	13.10.	11:15	11:45
	Parsteinsee	Parstein	Lüdersdorfer Straße - Containerstellplatz	13.10.	12:45	13:15

Tourenplan 2021 - Elektroschrottabholung													
Abholung erfolgt nur aus privaten Haushaltungen und nur nach Anmeldung!													
Achtung - Um eine Abholung in Anspruch nehmen zu können, muss mindestens 1 Elektrogroßgerät bereitgestellt werden.													
	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	
Amt Britz- Chorin- Oderberg	12.	09.	09.	14.	11.	15.	13.	10.	14.	12.	16.	14.	Amt Britz- Chorin- Oderberg

Hinweis zur Weihnachtsbaumsammlung

Die Entsorgung der Weihnachtsbäume wird durch die kreiseigene Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH (BDG) durchgeführt. Die konkreten Zeiträume sowie die Standorte, an denen die abgeschmückten Weihnachtsbäume bereitgelegt werden dürfen, werden rechtzeitig in den kommunalen Amtsblättern veröffentlicht.

Breitbandausbau in Brodowin, Liepe, Hohenfinow und Niederfinow

» Der Landkreis Barnim erhält zur Unterstützung des weiteren Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland Fördermittel in Höhe von ca. 22,8 Millionen Euro (15,2 Mio. Euro Bundes-, 7,6 Mio. Euro Landesmittel). Der Landkreis Barnim selbst bringt 2,5 Mio. Euro aus dem eigenen Haushalt auf.

Nach den innerhalb des Bundesförderprogramms festgelegten Kriterien werden dort Haushalte in der nächsten Zeit angeschlossen, wo:

- die Downloadgeschwindigkeit kleiner gleich 30 Mbit/s beträgt,
- zwischen 2017 und 2019 kein Eigenausbau durch ein Telekommunikationsunternehmen geplant gewesen war,
- die Abwägung von Nutzen (Anzahl der jeweils anschließbaren Haushalte) zu Aufwand (baulicher Aufwand und daraus resultierende Kosten zur Herstellung des Anschlusses) als wirtschaftlich gewertet werden kann.

Durch die Anwendung dieser Kriterien entstanden Ausbaugebiete, wie sie vom Landkreis Barnim umzusetzen sind. Der ermittelte Ausbaubedarf bildete die Grundlage der anschließenden Beantragung der Fördergelder von Bund und Land. Im Ergebnis des aufwendigen Vergabeverfahrens für alle Bauleistungen zur Errichtung der Leitungsinfrastruktur und ihrer siebenjährigen Betreuung erhielt die Telekom Deutschland GmbH den Zuschlag und damit den Auftrag für den Breitbandausbau im Landkreis Barnim.

Im Zuge des Ausbaus der Breitbandinfrastruktur werden ausschließlich Glasfaserleitungen mit einer Bandbreite bis 1 Gigabit/s verlegt werden. Die Adressen, die sich im Ausbaugbiet befinden, können kostenlos an dieses Glasfasernetz angeschlossen werden, sofern rechtzeitig der entsprechende Auftrag bei der Telekom Deutschland GmbH eingeht. Der Landkreis Barnim wird den Eigentümern/Eigentümerinnen die Auftragsformulare und weitere Informationen im Dezember dieses Jahres per Post zusenden.

Bei Aufträgen, die verspätet an die Telekom Deutschland GmbH zurückgehen, können die Anschlüsse leider nicht mehr unentgeltlich hergestellt werden. Ist ihre Herstellung dennoch gewünscht, werden sie dann mit derzeit einmalig 799,95 EUR durch die Telekom Deutschland GmbH berechnet.

Mit der rechtzeitigen Beauftragung des Glasfaseranschlusses gehen die Eigentü-

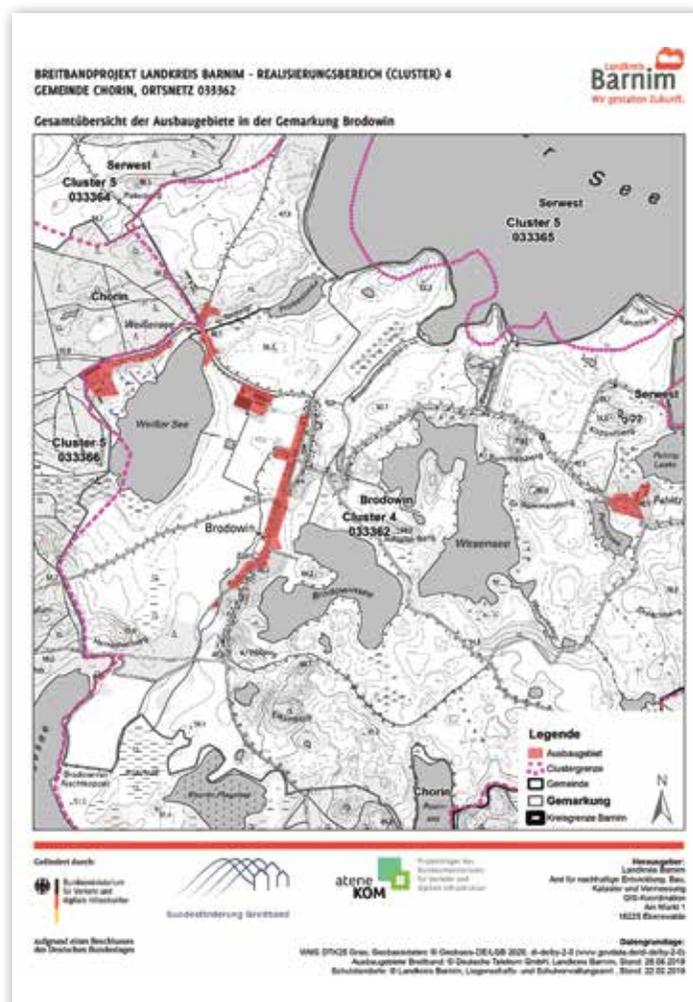
mer/Eigentümerinnen keine weiteren Verpflichtungen für die Nutzung des Breitbandanschlusses ein. Es besteht die freie Wahl bei der Entscheidung, ob oder bei welchem Unternehmen Internetdienste gekauft werden. Möglich ist auch, den vorhandenen Telekommunikationsvertrag weiter zu nutzen oder bei einem anderen Anbieter einen neuen Vertrag abzuschließen.

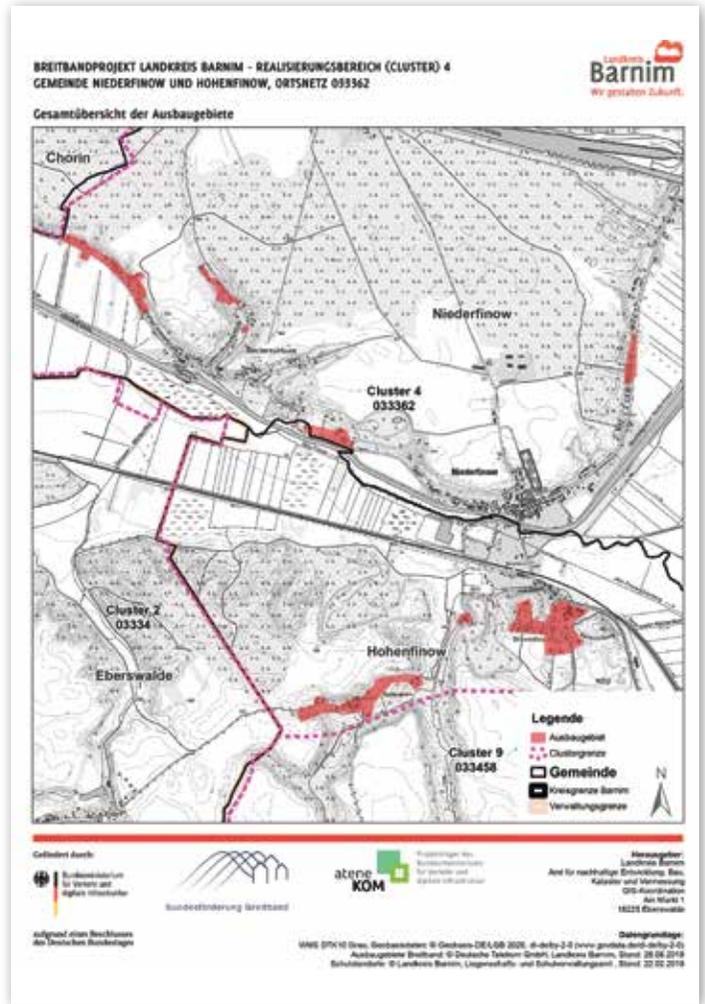
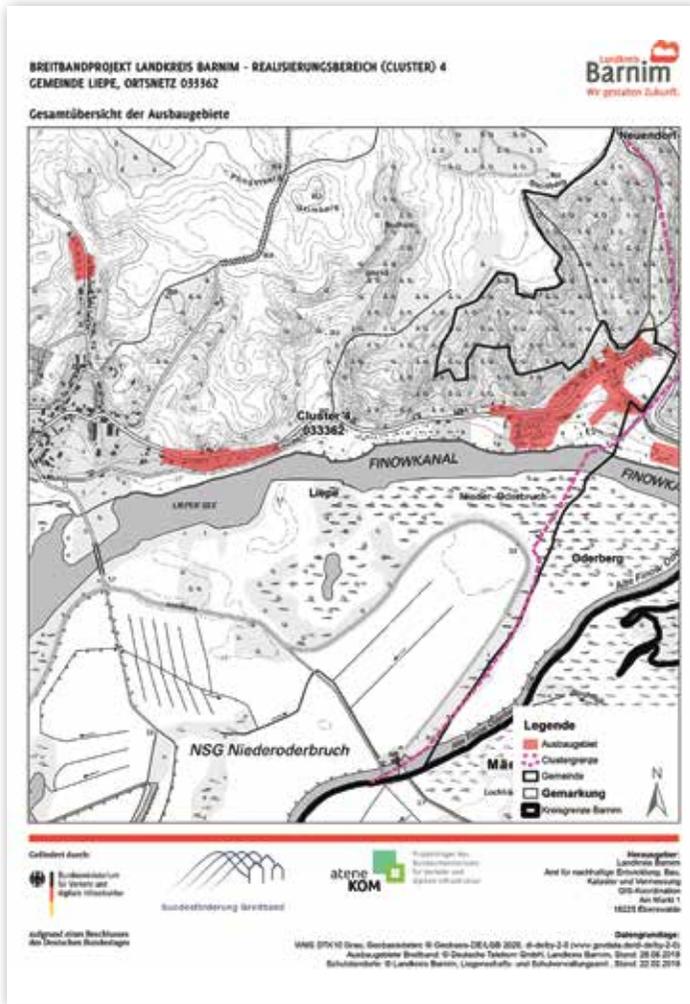
Der Beginn der Bauarbeiten ist für Juni 2021 geplant. Der Kundendienst der Telekom Deutschland GmbH wird sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme mit den Eigentümern/Eigentümerinnen der Ausbauadressen in Verbindung setzen, die den Auftrag erteilt haben. Hier werden alle Details bezüglich der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen an Haus und Grundstück besprochen.

Die Herstellung der neuen Breitbandinfrastruktur in denjenigen Ausbaugebieten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, die in anderen Gemeinde- oder Ortsteilen liegen, wird zu einem späteren Zeitpunkt beginnen. Auch dann wird vorab eine Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgen. Weitere Informationen zum Breitbandprojekt des Landkreises Barnim stehen online unter <https://www.barnim.de/breitbandausbau> zur Verfügung.

Die unten- bzw. nebenstehenden Übersichtskarten geben einen Überblick der betroffenen Ausbaugebiete für den aktuellen Realisierungsabschnitt (Cluster) 4 im Rahmen des Breitbandprojektes des Landkreises Barnim.

*Landkreis Barnim
Projektgruppe Breitband*





Bekanntmachung

Ab sofort finden die Sprechstunden des Ortsvorstehers des Ortsteiles Golzow der Gemeinde Chorin

Jeden 1. Montag im Monat in der Zeit von 18 bis 19 Uhr im »Sportlerheim« Golzow (Mühlenberg) statt.

Informationen zu eventuellen (u. a. coronabedingten) Änderungen sind der Facebook-Seite »Unser Golzow«, dem Internetauftritt des »Heimatvereins Golzow e. V.« sowie dem Aushangkasten am Eingang des Sportlerheims zu entnehmen.

Thomas Polster
Ortsvorsteher

ANZEIGE

Weihnachten naht!

Besprechen Sie Ihr festlich gestaltetes Weihnachtsinserat mit uns:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
und Uwe Rademacher
Tel.: (033 31) 29 71 69 · Fax: (030) 577 95 818
Mobil: 0176 / 43 03 58 16
E-Mail: rademacher-uwe@t-online.de

Afrikanische Schweinepest

Freiwillige Helfer gesucht!

» Die Afrikanische Schweinepest wurde bei mehreren Wildschweinen im Land Brandenburg bisher in den Landkreisen Spree-Neiße, Oder-Spree und Märkisch Oderland nachgewiesen. Im Landkreis Barnim gibt es keinen offiziell bestätigten Fund von verendeten Wildschweinen, welche mit der Afrikanischen Schweinepest (ASP) infiziert waren.

Aufgrund dessen, dass die bisherigen Funde der infizierten Wildschweine nur wenige Kilometer von der deutsch-polnischen Grenze entfernt waren, wurde zum Schutz gegen die besondere Gefährdung der Haus- und Wildschweinpopulation am 04. November 2020 im Landkreis Barnim ein Gebiet als Pufferzone festgelegt. Die Pufferzone umfasst die im Amtsgebiet Britz-Chorin-Oderberg gelegene Gemeinde Lunow-Stolzenhagen mit allen Gemarkungen. Deutlich sichtbar gemacht wird die Pufferzone durch Schilder, die an den Haupt- und Zufahrtswegen nach Lunow-Stolzenhagen angebracht werden.

Für den Menschen und für andere Haus- und Nutztierarten als Schweine ist die Afrikanische Schweinepest ungefährlich.

Für Haus- und Wildschweine ist die ASP jedoch hoch ansteckend, unheilbar und verläuft fast immer tödlich. Ein Impfstoff existiert nicht.

Daher laufen die Maßnahmen zum Schutz vor einer weiteren Ausbreitung der ASP im Land Brandenburg auf Hochtouren. Oberstes Ziel ist es, die Tierseuche

auf ein möglichst kleines Gebiet einzudämmen und zu verhindern, dass diese sich ausbreiten kann. Zuständig für die vorbereitenden Maßnahmen ist das Veterinäramt des Landkreises Barnim.

Bei einer festgestellten Infizierung eines Wildschweines mit ASP werden um die Fundorte sogenannte Restriktionszonen eingerichtet, in denen verschiedene Maßnahmen umgesetzt werden. Zu den Bekämpfungsmaßnahmen gegen die ASP gehört u.a. auch die Suche nach verendeten Wildschweinen in den Restriktionszonen. Hierbei geht es um eine intensive Fallwildsuche, bei denen Suchtrupps in Rapsfeldern, Feuchtgebieten o. ä. unterwegs sind. Neben Mitarbeitern des Landkreises, der Forst- und Landwirtschaft werden auch freiwillige Helfer gesucht!

Das Amt Britz-Chorin Oderberg bereitet sich ebenfalls für den Ernstfall vor.

Die Amtsverwaltung steht mit dem Landkreis Barnim im engen Kontakt, um z. B. kommunale Objekte für die Einrichtung eines Krisenzentrums bereitzustellen.

Darüber hinaus werden, bei Bedarf, ehrenamtliche Bürgerinnen und Bürger bei der Fallwildsuche benötigt. Wer in den Suchtrupps unterstützen möchte, meldet sich bitte in der Amtsverwaltung Britz-Chorin-Oderberg unter der Telefonnummer: 03334/45 76-14 oder per E-Mail an ordnungsamt@amt-bco.de.

Die Suche erfolgt auch am Wochenende und an Feiertagen. Interessenten sollten gesundheitlich in der Lage sein, längere Strecken durch unbefestigtes Gelände zu

bewältigen. Da eine aktive Suche der Behörden nach verendeten Wildschweinen erst mit dem nachweislichen Ausbruch der ASP im Landkreis Barnim beginnt, wird seitens des Veterinäramtes des Landkreises Barnim bereits jetzt um Mithilfe aus der Bevölkerung gebeten.

So sollen Zufallsfunde verendeter Wildschweine (z. B. am Straßenrand, beim Spaziergang im Wald oder bei der Pilzsuche) an das Veterinäramt gemeldet werden.

Der Landkreis hat hierzu ein Bürgertelefon eingerichtet.

ASP –

Hotline des Veterinäramtes Barnim:

Montag bis Donnerstag: 8 Uhr bis 15 Uhr

Freitag: 8 Uhr bis 12 Uhr

Telefon: 03334 214 1607

Fax: 03334 214 2600

E-Mail: veterinaeramt@kvbarnim.de

Auch wenn keine Gesundheitsgefahr für den Menschen besteht dürfen potenziell infizierte Wildschweine, aufgrund der Verschleppung der Krankheit, auf keinen Fall berührt werden. Die Fundorte sind bitte umgehend dem Veterinäramt des Landkreises Barnim mit möglichst genauer Beschreibung des Fundortes zu melden. Nach Möglichkeit wird zudem erbeten, Fotos vom Kadaver sowie die GPS-Koordinaten des Fundortes (z. B. über das Smartphone) mitzuteilen.

Weitere Informationen können Sie auch auf der Internetseite: <https://afrikanische-schweinepest.barnim.de> abrufen.

Haupt-/Ordnungsamt
des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

ANZEIGE



Zertifiziert nach DIN EN 15733

Mitglied im Berufsverband



Seit mehr als 25 Jahren
mit Herz und Verstand
fachlich am Puls der Zeit.

Ob Verkäufer oder Käufer:
Wir stehen Ihnen auch in Zukunft fachlich
mit Rat und Tat zur Seite.

*Wir freuen uns auf Sie.
Ihre Uta Cornelia Behr*

BEHR
IMMOBILIEN

Salomon-Goldschmidt-Str. 11 · 16225 Eberswalde
03334 288832 · www.behr-immobilien.de



KULTUR

Buchpremiere im Refektorium des Klosters Chorin

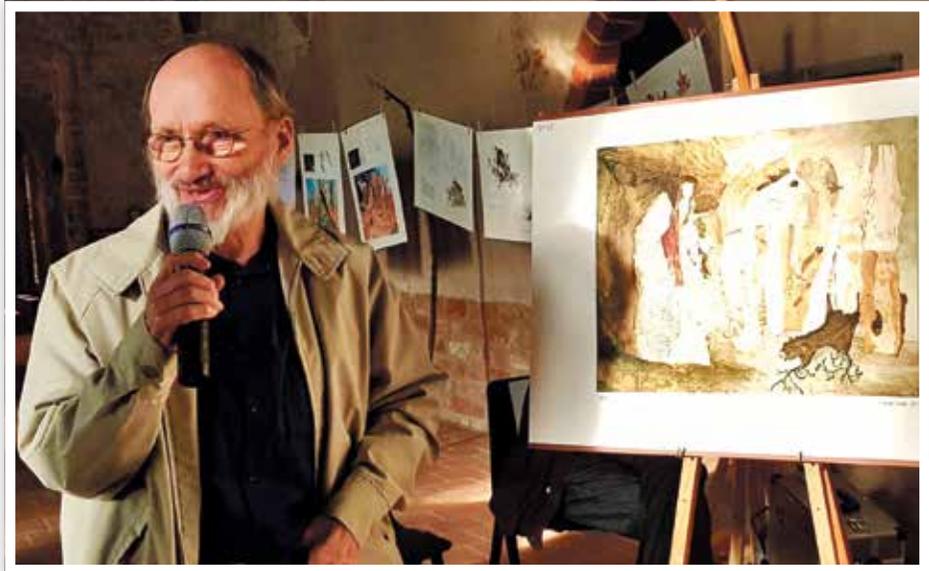
» Das Biosphärenreservat Schorfheide Chorin und der Förderverein für Öffentlichkeitsarbeit im Naturschutz (FÖN) e. V. luden am 10. Oktober zu einer für alle Beteiligten bewegenden Buchpremiere in das Refektorium des Klosters Chorin ein. Das Buch befasst sich mit der Arbeit des Kunstpädagogen Gilbert Waligora (Jg. 1937), der sich zusammen mit Kindern und Jugendlichen jahrzehntelang mit der Chorin-Brodowiner Landschaft beschäftigt hat. Waligora hatte in Berlin-Weißensee Malerei studiert, aber er verzichtete auf die eigene künstlerische Karriere, ihm lag die pädagogische Arbeit mehr, die er in Berlin und von Berlin aus in der Landschaft des heutigen Biosphärenreservats ausübte.

Schon die Nachfrage nach den in Corona-Zeiten begrenzten 50 Plätzen im Kloster zeigte das Interesse sowohl von ehemaligen Schülern des Pädagogen Gilbert Waligora, als auch von Bürgern aus dem Barnim und der Uckermark, die das Engagement der Jugendlichen seit den 1980er Jahren erlebt hatten.

Bei Waligoras Schaffen handelt es sich um eine ganz ungewöhnliche Arbeit, die von der DDR in die Nachwendejahre hineinreichte: Die Jugendlichen malten in der Landschaft mit großer Intensität. Sie forschten nach, fotografierten, stießen auf Probleme von Gülle oder Raubbau an der Natur, schrieben Texte, und malten daraufhin noch intensiver.

Die großformatigen Aquarellkalender der von Ehemaligen gegründeten Gruppe „Formica“ (Ameise) wurden 1990 vom Biosphärenreservat unter Dr. Eberhard Henne begründet und erschienen 2020 zum 30. Mal. In manchen Haushalten hängen die Reproduktionen daraus an den Wänden.

Am 10. Oktober ging es um ein Buch, das die fast ein halbes Jahrhundert währende Tätigkeit von Gilbert Waligora reichbebildert, historisch klug kommentiert und in Zusammenhänge eingebettet vorstellt. Mehr als drei Jahre hat Hartmut Sommerschuh, Regisseur, langjähriger Redakteur und Mitbegründer der Umwelt-Fernsehreihe OZON an diesem Buch gearbeitet, es ist gewachsen in langen Gesprächen mit Gilbert Waligora, mit vielen authentischen Zeugnissen seiner Schüler, vielen Fotos und vor allem künstlerischen Werken der Jugendlichen.



Dr. Martin Flade, Leiter des Biosphärenreservats Schorfheide-Chorin, sprach zur Buchpremiere einleitend, wie notwendig eine umfassendere Sicht auf Landschaft und Schönheit für ihren Erhalt ist. Die Kunsthistorikerin Dr. Iris Berndt ordnete die Sehnsucht nach Landschaftsbildern als Kompensation des fortschreitenden Naturverlustes ein. Ein historisches Filmdokument aus dem DDR-Fernsehen von 1987 zeigte die immer wieder erstaunlichen Möglichkeiten in einer „Diktatur des Proletariats“. Souverän führte die Schriftstellerin Jutta Schlott vom Arbeitskreis „Literatur Um Welt“ bei FÖN e. V. durch den Nachmittag. Josef Huber und Helles Weber an Bandoneon und Klavier gaben ebenso wie das Licht, das durch die gotischen Fenster brach, der

Veranstaltung eine besondere Atmosphäre. Teile einer Wanderausstellung „Der Baum, ich und Du – wir wollen leben“, die übrigens bei FÖN e. V. auch ausgeliehen werden kann, waren für diese drei anregenden Stunden vor den alten Klosterwänden aufgehängt worden. Jetzt bleibt dem Buch reiche Leserschaft zu wünschen.

INFO

Hartmut Sommerschuh:
Aquarell im Regen. Naturverständnis und Kunst. Gilbert Waligora und die faszinierenden Bilder seiner ‚Kinder‘.
Hendrik Bäbler Verlag, Berlin 2020.
ISBN: 978-3-945880-59-3,
184 Seiten (19,80 Euro).

Oderberger Adventskalender

» Weihnachten 2020, ob sich auch dieses Jahr die Oderberger auf dem Sternmarkt bei Glühwein Bratwurst, Feuerschale und gemeinsam gesungenen Weihnachtsliedern begegnen können, ist nicht gewiss. Gewiss aber ist, dass sich die Stadt festlich schmücken wird in der Adventszeit, für die Oderberger und ihre Gäste. Und gewiss ist auch, dass sie sich begegnen werden an den Schaufenstern rund um den Oderberger Marktplatz. Denn dort wird es dieses Jahr erstmalig den Oderberger Adventskalender geben. 24 Schaufenster werden sich bis zum 1. Dezember verhüllen und ein kleines Geheimnis verbergen. Jeden Tag vom 1. bis zum 24. Dezember wird zwischen 15 und 16 Uhr das Fensterchen mit dem jeweiligen Datum geöffnet werden und sich dahinter eine kleine Überraschung zeigen. Das kann ein Weihnachtsgedicht sein, das kann die Lieblingspuppe der

Großmutter sein, das kann die Spielzeugeisenbahn sein oder ein wunderschönes weihnachtliches Bild. Lassen wir uns überraschen, was sich die 24 Schaufenster-Eigentümer und ihre Partner, die regionalen Künstler und Gestalter einfallen lassen, um uns in dieser besonderen Adventszeit zu erfreuen. Initiiert wird die Aktion von der »Perspektive Oderberg e. V.« und unterstützt von der Kulturförderung Barnim.

»Alle angesprochenen Akteure konnten sich sofort für das Projekt begeistern« sagt Heike Fröhlich-Rocher, Vorsitzende der »Perspektive«. Das Besondere an der Aktion ist es, die Vorfriede in den Augen aller Beteiligten zu sehen und die Möglichkeit für Begegnungen und Austausch zu schaffen, vor und hinter dem Schaufenster.

Und an einigen Tagen werden besondere Überraschungen enthüllt. So wird sich das Theater OKNO im Rahmen des besinn-

lichen Adventsnachmittag am 5. Dezember um 15 Uhr auf dem Marktplatz zeigen. Ebenfalls an diesem Tag können bei Frau Köpke wie jedes Jahr die Gewinne der Weihnachtslotterie eingelöst werden.

Und am 24. Dezember gibt es natürlich auch etwas Besonderes zu erleben, dann schon am Vormittag um 11 Uhr ... aber was wird noch nicht verraten.

Im Moment fehlen uns noch 2 bis 3 Künstler oder Gestalter für die 24 Fenster und wer sich jetzt angesprochen fühlt und Lust hat, bei dem Projekt mitzumachen, der kann sich noch schnell melden unter der Telefonnummer 0176 2191 0286 oder per E-Mail an papillon.heike@gmx.de.

Wir wünschen allen eine besinnliche und freudvolle Vorweihnachtszeit

Heike Fröhlich-Rocher
»Perspektive Oderberg e. V.«

Klosterladen wird geöffnet



» Obgleich unsere Klosteranlage weitläufig genug ist, sind wir an die momentanen Vorgaben zur Eindämmung der Pandemie gebunden. Dementsprechend ist die Öffnung unserer Klosteranlage im Dezember an ebenjene Richtlinien gekoppelt. Allerdings können wir unseren Klosterladen an allen Adventswochenenden sowie am jeweiligen Freitag von 10 bis 16 Uhr öffnen.

Schauen Sie gerne bei uns vorbei, um eventuell das eine oder andere Weihnachtsgeschenk zu ergattern und gleichzeitig das Kloster Chorin zu unterstützen. Neben Regionalliteratur, Bildbänden,

Märchen- und Bilderbüchern finden Sie im Klosterladen auch weihnachtliche Postkarten, Geschenkpapier und Deko-Artikel. Regionale Produkte, wie Keramik von Hanna Lühl (Eberswalde), Glocken von Michael Metzler (Brodowin) und Schmuck von Gerrit Bachmann (Chorin) sind individuelle Geschenkideen.

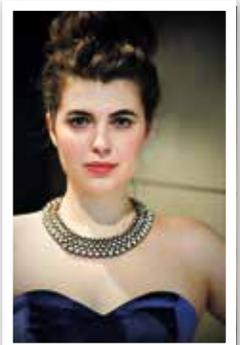
Wie in jedem Jahr wird in den Abendstunden unser Adventsstern im Kirchenschiff erstrahlen, mit dieser Tradition werden wir nicht brechen.

Alles Gute und bleiben Sie gesund!

*Das Team des Eigenbetriebs
Kloster Chorin*

Beschwingtes zur Winterzeit

» Am Samstag, den 6. Februar 2021 um 16 Uhr präsentiert das Brandenburgische Konzertorchester Eberswalde unter der musikalischen Leitung von Urs-Michael Theus gemeinsam mit



seiner charmanten Gesangssolistin Alesia Schumacher (Sopran) im Rathaussaal Britz ein Konzert unter dem Motto „Beschwingtes zur Winterzeit“ mit bekannten Melodien von Johann Strauß, Richard Eilenberg, Emil Waldteufel, Luigi Arditi und vielen mehr. Man begibt sich „Auf die Jagd“ in einer „Winterlandschaft“, kehrt ein bei einem „Souper bei Suppé“ und verteilt dabei Küsse im Walzertakt, trifft „Die Schlittschuhläufer“ und ruft am Ende „Bahn frei“.

Seien Sie dabei und genießen Sie eine rasante Schlittenfahrt mit dem Brandenburgischen Konzertorchester Eberswalde!

– Änderungen vorbehalten –

Aufgrund der aktuellen Hygiene- und Abstandsregeln bitten wir um telefonische Vorbestellung beim Brandenburgischen Konzertorchester Eberswalde unter Tel. (03334) 25 650. Die Karten liegen dann ab 15 Uhr an der Tageskasse zur Abholung bereit. Eintritt: 12,00 Euro.

Zum Gedenken und Mahnen – mehr nur als eine Kerze

ANZEIGE

Nach fast einem Jahr habe ich immer noch Tränen in den Augen, sehe ich vor mir seinen letzten Blick zu mir gewandt. Ich höre meine eigenen Schreie, mein Herz schlägt schmerzlich.

Ich halte inne. Ich krieg kein Wort raus, es tut heute noch sehr, sehr weh. Ich bin dieses knappe Jahr nicht einmal mehr diesen Waldweg gegangen. Die Erinnerung lässt mich nicht los.

Ich gucke meine Hündin an. Sie ist mehr als elf Monate. Verspielt zerrt sie an der Leine. Schnüffelnd wechselt sie die Seiten des Gehweges.

Mein Freund. Mein Felltier. Mein Hund davor durfte nur fünfzehn Jahre werden. Er bedeutete mir sehr, sehr viel.

Wie oft sagte ich ihm, dass ich froh bin, dass ich ihn habe. Was erlebten wir nicht alles zusammen und er war so lieb, so anhänglich. Ein so sanfter Hund. Es riß mir die Füße unter dem Boden weg – an jenem

Dezembersonntag spätnachmittags gegen 16 Uhr. Ein unaufmerksamer Hundebesitzer eines schon am Zaun immer auffallend aggressiven Hundes, vergaß an diesem Tag sein

Hoftor zu schließen und der weit überlegene Hund stürzte auf meinen arglosen lieben Tzi shu, zerbiss die Leine, schüttelte ihn immer wieder und biss ihn immer wieder.

Schreiend ging ich dazwischen. Als viel zu spät der Hundeeigentümer durch meine Schreie und mein Flehen aus dem Haus kam, brach ich zusammen, Alptraum, ein

Angstfilm war wahr geworden. Mein Freund starb in meinen Armen, begleitet von meinen endlosen Tränen.

Ich habe mich entschieden die-

ses Geschehn ein Jahr nach der Tragödie zu veröffentlichen, weil ich nicht vergessen kann und nicht will und ein Zeichen setzen möchte.

Es gibt viele Hunderbesitzer von großen, schon vom Wesen und Anblick her, gefürchteten Rassen, die ihre Tiere verharmlosen. Einen vom Naturtrieb auf Beute aus, beißenden Hund ohne Leine im Wald und Feld laufen lassen

oder auch ohne das Haustor zu sichern. Genau an diese möchte ich mich wenden und nochmal eindringlich daran

erinnern, dass der Hund vom Wolf abstammt und ein in gegebener Situation zu diesem wieder mutiert. Nehmt euren Hund an die Leine, schützt

andere vor ihm und verharmlost sein Wesen nicht. Besucht Hundeschulen, um ihn zu sozialisieren. Ich hörte von anderen Fällen, denen es ähnlich wie mir passiert ist.

Wir Hundefreunde sollten Acht geben und uns respektieren, ob nun kleine Hunde oder große starke Hunde.

Ich wünsche diesen Schmerz niemandem. Es ist nicht zu vergleichen mit der Situation, wenn ein Hund erkrankt ist und der Halter eine Entscheidung treffen muss.

Mein lieber Fellfreund, du bist immer in meinem Herzen und ein Bild von dir steht in meiner Nähe. Ich habe mich für einen neuen Begleiter entschlossen und so klein du auch warst, es fällt ihr nicht leicht, in deine Tatzenabdrücke zu treten. Du hast große Spuren hinterlassen. Zum Gedenken und Mahnen – dein Frauchen.

(S. K. Britz)



*Im Dezember sollen Eisblumen blühen,
Weihnachten sei nur auf dem Tische grün.*

Akademie 2.Lebenshälfte

Aus unseren Angeboten – Dezember 2020



Bürgerbildungszentrum „Amadeu Antonio“, Puschkinstraße 13
16225 Eberswalde, ☎ 03334 237520, ✉ aka-nord@lebenshaelfte.de
alle Angebote unter: www.akademie2.lebenshaelfte.de

>>> ... Weiterführung der Bildungsveranstaltungen vorbehaltlich aufgrund geltender Regeln infolge der Coronakrise <<<<

digitale Medien

Mittwoch 09.12. 16.12.
12:15 - 13:45
DIGITOLL! Stammtisch digital!
- für Fragen aus dem Computertag
- für Fragen zu Smartphone und Tablet
Sie erhalten Rat vom Experten

Sprachen

Dienstag 01.12. – 15.12.
12:30 - 15:00
English for you - Englisch für Anfänger A1*
christmas special * online**
Englische Vokabeln und Gebräuche zum Thema Weihnachten – alle Jahre wieder – was heißt Glühwein, Geschenk und an welchem Tag ist der Christmas Eve

Donnerstag 26.11. – 17.12.
16:30 - 19:00
¡Qué viva España! – Spanisch für Anfänger
Mit dem ersten Einstieg in Sprache und Grammatik können Sie einfache Sätze verstehen, Fragen stellen und kommunizieren

Bewegung und Gesundheit

Dienstag 01.12. – 15.12.
15:30 – 17:00
17:15 – 18:45
Iyengar Yoga – in sanfter Form (Einführungskurs)
verbessern der Beweglichkeit und Atmung

Mittwoch 11.11. – 16.12.
15:00 – 16:30
16:45 – 18:15
QiGong – Stärkung der Lebenskraft
Einführung für Anfänger
Einführung für Fortgeschrittene

Donnerstag 03.12. – 17.12.
17:00 - 18:30
19:00 - 20:30
Achtsames Yoga – (Einführungskurs)
... zur Förderung der Entspannung, Beweglichkeit und der Verbindung zum ureigenen Körpergefühl

sprechen Sie uns an
Unsere laufenden Bewegungskurse gehen weiter
Einstieg jederzeit möglich
QiGong / Hatha Yoga / Iyengar Yoga / Achtsames Yoga / Entspannung mit Klangschalen

Kultur

Donnerstag noch offen.
09:00 – 11:30
(4 Termine)
sprechen Sie uns an
Krea(k)tivWerkstatt - NEU!!!
In unserer Krea(k)tivwerkstatt wollen wir Erfinder und Gestalter unserer eigenen Bilder sein. Sie können dazu bei jeder der Veranstaltungen dieser Reihe ein neues Material zum Gestalten einsetzen. Probieren Sie gerne Wachspastellkreiden, Collagen oder Ton aus.
Zum Kennenlernen von Kursleiterin und Kurs laden wir Sie gern zur **Infoveranstaltung ein.**

Veranstaltungen

Mittwoch 14:30 – 17:00
09.12.
Kräuterkunde – in Wald und Flur
Entdecken von Kräutern und Pflanzen für Küche und Hausapotheke. **In diesem Monat:** winterschön -immergrüne Pflanzen entdecken, Verwendung, Tradition und kleine Geschenke

Mittwoch 02.12.
14:00 – 15:30
Bewegen nach Noten
Mit freier Bewegung den Kreislauf in Schwung bringen und Gelenke fit halten

ANZEIGE

Bernhard Kappes

Heizung • Sanitär • Bauklempnerei

Wanne raus – Dusche rein!

barrierearme Dusche – Lösung jetzt bei uns als
Ausstellungsstück mit Beratung

Kinemagic – Komplettdusche aus dem Hause Sanibroy
fast ohne Renovierungsarbeiten möglich

Eberswalder Straße 5 · 16230 Britz
Tel.: 03334/42139 · Fax: 03334/420943
mobil: 0172/3203148 · E-Mail: info@bernhard-kappes.de

JUNGES LEBEN

Herbstferien 2020 mit den Jugendförderern des Amtes

» Trotz der derzeitigen Corona-Beschränkungen konnten wir Jugendförderer gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen des Amtes einen Ferienplan erstellen, der den Auflagen gerecht wurde.

Die Kinder und Jugendlichen wünschten sich, bei einer Umfrage im Vorfeld, verschiedene Angebote. Ein Besuch im Kino und im Schwimmbad, sowie einen ganzen Tag zum Kochen und Backen, standen auf dem Wunschzettel ganz oben. Pünktuell waren auch die Jugendtreffs geöffnet und man hatte Zeit zum Chillen, Basteln, Spielen und einfach mal zum Quatschen.

Ein großes Highlight war der Filmtag am 15. Oktober auf dem Sportplatz von Fortuna Britz. An diesem Tag wurden die ersten beiden Teile der Harry Potter Reihe geschaut. Zum magischen Film gehörte unter anderem auch Popcorn.

Insgesamt gaben 30 Kinder und Jugendliche vor Beginn der Ferien ihren Teilnahmebogen ab. Im Durchschnitt nutzten ca. 13 Kinder jeden Tag das Angebot.

Durch individuelle Absprachen mit dem Britzer Hort, konnten auch hier zwei gemeinsame Angebote geplant und durchgeführt werden. Da die Angebote in unterschiedlichen Jugendtreffs stattfanden, war es den einzelnen Kindern oft nicht möglich, das Angebot anzunehmen. Hier stellten die Jugendförderer ihren Bus zur Verfügung, um die Kinder aus den einzelnen Gemeinden abzuholen und wieder nach Hause zu bringen.

Ein großer Dank geht an das BarTeam von Fortuna Britz, welches sich zu den Großevents bereit erklärt hat, zu helfen. Für Kinder, Jugendliche und Jugendförderer waren die Ferien ein Erfolg und bleiben bestimmt in gemeinsamer Erinnerung.



ANZEIGE

www.heimatblatt.de

Rund um die Uhr in den Ortszeitungen Ihre eigene Anzeige schalten.

Lokaler geht's nicht

Heimatblatt
BRANDENBURG
Verlag

VEREINE

Wie schön, endlich erzählen zu können

Erzählcafé zu Corona-Zeiten 2020 – MenschBrodowin Verein sorgt sich um die Seelen der Menschen

» Im Januar und Februar dieses Jahres konnten sich alle Teilnehmer des MenschBrodowin Verein noch unbeschwert treffen. Stets am ersten Montag des Monats fand das Erzählcafé statt. Dann kamen besorgniserregende Nachrichten über die Ausbreitung des Coronavirus. Die erlassene Umgangsverordnung erlaubte keine weiteren Zusammenkünfte in der gewohnten Weise.

Ein Aufatmen gab es, als zum 15. Juni der Aufenthalt im Freien wieder möglich war. Nach viermonatiger Unterbrechung fand das gemeinsame Erzählen bei Kaffee und Kuchen und herrlichem Wetter am 6. Juli im schönen, großen Garten des MenschBrodowin Hauses endlich wieder statt. Dem folgten vier weitere Veranstaltungen je nach Wetter, mal in der Werkstatt, mal im Freien. Alle waren glücklich sich wiederzusehen und sich wieder zu hören. Und sie begannen sofort zu erzählen: „Ich habe mein Hörgerät verloren“, so Ernst. „Ich wage mich gar nicht zum Zahnarzt“, ließ Klara verlauten und mit dem Hören ist es ganz schlecht ... und ... und.

Trotz altersgemäßer Hörbeeinträchtigung sehen wir Trautchen, 94 Jahre, und Klara, 87 Jahre, in regem Gespräch. Die Bilder sprechen für sich. Dreizehn ältere Menschen, die meisten über achtzig, und zwei sogar über neunzig Jahre, tauschten ihre Erlebnisse aus, hörten Neues aus dem Dorf und machten sich gemeinsam Gedanken über die Zukunft und über ihre unmittelbaren Bedürfnisse. „Was ist in Deinem Leben wichtig?“ Die im Großen und Ganzen geltende Antwort lautete:



Erzählcafé in der geräumigen Werkstatt vor der Bücherwand

„Bewegung, Beschäftigung, Begegnung“, die Betonung lag immer auf „Begegnung“. Ein guter Abholdienst und das wunderbare Anwesen des Vereins macht das Weiterleben des seit über zehn Jahren bestehenden Erzählcafés möglich. Wir können uns glücklich schätzen, im Freien unter den Schatten spendenden Bäumen, aber auch in der kühlen, geräumigen Werkstatt vor der Bücherwand genügend Platz zu haben, um der Corona-Umgangsverordnung gerecht zu werden. Der Abstand von 1,50 Meter wird auch im Innenraum eingehalten. Hierauf legt die Vorsitzende Gisa Rothe großes Gewicht. In diesem Sinne teilte sie auch dem Amtsdirektor auf sein Schreiben an die

Vorsitzenden der Vereine mit, dass der MenschBrodowin e. V. sich seiner Verantwortung, möglichst alle Schritte zum Schutz vor dem Corona-Virus zu gehen, bewusst ist. Aus diesem Grunde waren dann die gewohnten Treffen im November dieses Jahres leider nicht mehr möglich. Andererseits war es gerade wegen der wachsenden Ängste wichtig, niemanden allein zu lassen. Daher fanden im November kleine Treffen mit bis zu fünf Personen bei der Vorsitzenden statt. Es ist die Sorge um die Seelen der Menschen.

*MenschBrodowin e. V.
Vorsitzende Gisa Rothe*



Klara erzählt vom kranken Zahn ...



... und vom schweren Hören

SENIOREN

Liebe Senioren, liebe Seniorinnen im Amtsbereich Britz-Chorin-Oderberg

» Das Jahr 2020 neigt sich dem Ende und wir sind in der Adventszeit angekommen, wenn auch in diesem Jahr anders, als wir es bisher gewohnt waren. Viele Hürden, bedingt durch Corona, haben wir bisher gemeistert und die Weihnachtszeit erreicht.

Uns ist bewusst, dass die meisten von Ihnen die Treffen, Fahrten, Spielenachmittage, Theaterbesuche, Kaffeerunden, Gesprächsrunden, Sport und Spiel vermisst haben und ganz besonders die Weihnachtsfeiern vermissen werden. Bis zuletzt haben wir an den Weihnachtsfeiern festgehalten und gehofft, sie durchführen zu können. Unsere Vorbereitungen hatten wir begonnen, aber es soll nicht sein.

Die von der Regierung getroffenen Maßnahmen haben uns bewegt, noch einmal in uns zu gehen und dann den Entschluss zu fassen, die Weihnachtsfeiern nicht durchzuführen, und auch alles andere zunächst bis 31. Dezember 2020 ruhen zu lassen.

Manche hoffen auf Lockerungen im Dezember, was aber nicht heißen wird, jetzt können wir voll durchstarten. Wir, die Senioren sind doch stark gefährdete Personen und Ihre Gesundheit liegt uns sehr am Herzen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Sie sich nicht im Rahmen der Weihnachtsfeiern in diesem Jahr wiedersehen können. Was auch für den „Bunten Weihnachtsteller“ an den Schwedter Bühnen als von uns angebotene Seniorenveranstaltung zutrifft. Für Ihr Verständnis danken wir Ihnen sehr.

Am Ende des Jahres meinen wir aber, mit Ihnen gemeinsam den richtigen Weg eingeschlagen und auf vieles verzichtet zu haben. Sind wir in unserem Umfeld doch mehr oder weniger verschont geblieben. Die Hoffnung stirbt immer zuletzt und so hoffen wir nun auf ein besseres Jahr 2021 und verlieren nicht den Mut.

Der Vorstand und alle Ortsvertreter des Seniorenbeirates wünschen Ihnen, Ihren

Familien, Freunden und Nachbarn von ganzem Herzen gesunde Weihnachtstage, möglichst gemeinsam mit Ihren Familien.

Auch für den Jahreswechsel alles erdenklich Gute, in der Hoffnung, wir sehen uns dann bald alle wieder und können mit unseren Aktivitäten fortfahren.

Lassen Sie uns alle in Gedanken beieinander sein.

Für alle Fälle: Sie können uns jederzeit kontaktieren, benötigen Sie Hilfe und meinen bei uns richtig zu sein.

Der Vorstand des Seniorenbeirates des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

*Gisela Drechsler-Wiese
Vorsitzende*

*Elke Geldner
1. Stellvertreterin*

*Monika Huwe
2. Stellvertreterin*



An alle Mitglieder des Seniorenclubs Britz e. V.

» Bis einschließlich Dezember 2020 fallen alle geplanten Veranstaltungen aus. Die eingezahlten Beträge für verschiedene Fahrten werden lt. Beschluss des Vorstands derzeit zurückerstattet.

Die Entscheidung für die Harzrundfahrt im April 2021 warten wir noch ab. Wer dann nicht kann, erhält sein Geld zurück.

Immer wieder stehen wir vor der Frage nach richtig oder falsch, dennoch denken wir, es ist an der Zeit, wieder einmal inne zu halten. Intensiv haben wir die Entwicklung der Corona-Zahlen verfolgt und unsere Entscheidungen danach ausgerichtet.

Trotz aller Einschränkungen haben wir Hoffnung, in 2021 wieder frei miteinander umgehen zu können. Wir können Ihnen versichern, dass der Vorstand alles Nötige dafür tut.

Wir sind dennoch weiterhin für Sie da und telefonisch oder schriftlich erreichbar.

Brauchen Sie Hilfe für Besorgungen oder egal was, scheuen Sie sich nicht, uns telefonisch zu kontaktieren:

Marion Conradi Tel.: 420341

Manfred Wilke Tel.: 420133

Blieben Sie alle gesund und halten Sie Abstand.

ANZEIGE

Weniger ist leer.



Mitglied der act Alliance

Brot für die Welt

Golzow: Die Seniorenweihnachtsfeier 2020 fällt aus!

» Manch einer hat es bereits in unserer Information an den Info-Tafeln des Heimatvereins gelesen: Auf Grund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie können wir in diesem Jahr unsere traditionelle Seniorenweihnachtsfeier, die am 12. Dezember wieder in Küter's Saal stattfinden sollte, nicht durchführen. Das ist sehr schade, haben sich doch viele im Dorf auf diesen Höhepunkt unserer Seniorenveranstaltungen gefreut.

Bis Ende Oktober haben wir uns ernsthaft damit beschäftigt, wie wir die bis dahin geltenden Abstands- und Hygieneregeln umsetzen können. Die Veranstaltung wäre unter diesen Vorgaben auch völlig anders abgelaufen, wie sonst üblich, das war uns klar, aber wenigstens



hätten wir uns in einem kleineren Rahmen wiedersehen können. Nun haben die steigenden Infektions-

zahlen zu stärkeren Einschränkungen geführt und das wird auch nach dem 30. November nicht vorbei sein, wenn man die täglichen Berichte verfolgt. Unsere Gesundheit und die unserer Mitbürger hat höchste Priorität! Also hoffen wir, dass die Maßnahmen zu wirken beginnen und wir das Weihnachtsfest in den Familien, und nicht nur auf zwei Haushalte beschränkt, begehen können. Wir wünschen allen eine schöne Adventszeit, gesegnete Weihnachten und ein friedvolles neues Jahr. Für das nächste Jahr versuchen wir, viele ausgefallene Veranstaltungen nachzuholen und freuen uns auf ein Wiedersehen mit Ihnen.

Ihre Ortsvertreterinnen
Monika Huwe und Hannelore Seefeldt

Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins Jahr 2021!

Liebe Kameradinnen und Kameraden der Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

» Das Jahr 2020 neigt sich dem Ende entgegen. Leider müssen wir mit Bedauern feststellen, dass wir auf Grund der bekannten Ereignisse in diesem Jahr auf alle unsere sonst stattfindenden Veranstaltungen verzichten mussten. Unsere im Frühjahr geplante Jahresversammlung, die Schifffahrt im Sommer zum Werbellinsee sowie auch die Jahresabschlussveranstaltung konnten nicht durchgeführt werden. Da wir alle zur so genannten Risikogruppe gehören, war und ist besondere Vorsicht geboten.

Der Vorstand der Alters- und Ehrenabteilung ist dennoch zuversichtlich, hofft auf das nächste Jahr und dass wir bald wieder schöne gemeinsame Stunden verbringen können.

In diesem Sinne, liebe Kameradinnen und Kameraden, wünschen wir euch und euren Familien eine schöne Adventszeit, frohe Weihnachten und einen guten Rutsch in das Jahr 2021. Bleibt alle gesund und auf ein baldiges Wiedersehen.

Im Namen des Vorstands
Bärbel Ruh

**IMPRESSUM NICHTAMTLICHER TEIL
DES AMTSBLATTES
FÜR DAS AMT BRITZ-CHORIN-ODERBERG**

Herausgeber, Druck und Verlag:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH,
Panoramastraße 1, 10178 Berlin,
Telefon (030) 28 09 93 45, Fax (030) 57 79 58 18,
E-Mail: redaktion@heimatblatt.de, www.heimatblatt.de

Verantwortlich für den Gesamthalt:
Ines Thomas, Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH,
Panoramastraße 1, 10178 Berlin,
Telefon (030) 28 09 93 45, Fax (030) 57 79 58 18

Anzeigenannahme:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH,
Panoramastraße 1, 10178 Berlin,
Telefon (030) 57 79 57 67

Die nächste Ausgabe erscheint am **18. Dezember 2020**.
Anzeigenschluss ist am **4. Dezember 2020**.

Wenn dunkel der
Dezember war,
dann rechne auf
ein gutes Jahr.

ANZEIGEN

Nichtraucher? Stress? Schmerzen? Probleme?

HYPNOSE COACHING THERAPIE

Marion Scharfenberg
Heilpraktikerin für Psychotherapie
Präsidentenstr. 12, 16303 Schwedt/O.
Telefon: 03332 / 83 91 92
www.hypnose-coaching-therapie.com

Zertifizierte Hypnosetherapeutin (DVH Nr. 01939) Mitglied im deutschen Verband für Hypnose e.V.

Inhaberin: Franziska Gerent-Augustin

**STEINKE
BESTATTUNGEN**

Filiale Finowfurt
Hauptstraße 126
16244 Schorfheide OT Finowfurt
☎ 03335 - 32 66 55

Filiale Eberswalde
Eberswalder Straße 70
16227 Eberswalde / Finow
☎ 03334 - 38 16 18

24 STUNDEN ERREICHBAR
www.steinke-bestattungen.de

Brandenburgisches
Konzertorchester
Eberswalde

„Beschwingtes zur
Winterzeit“
06. Febr. 2021 um 16 Uhr
Rathausaal Britz
mit dem Brandenburgischen
Konzertorchester Eberswalde
Gesangssolistin: Alessia Schumacher (Sopran)
Karten und weitere Informationen:
Brandenburgisches Konzertorchester Tel. (0 33 34) 25 650
um Reservierung wird gebeten -

Brandenburgisches
Konzertorchester
Eberswalde

Mit freundlicher Unterstützung
durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur
des Landes Brandenburg und des Landkreises Bärn.

Find us on
Facebook

**WIR SIND,
WAS WIR TUN.**
DIE NATURSCHUTZMACHER

Ein Haus bauen

www.NABU.de

Zum Volkstrauertag am 15. November 2020

Wir stehn am Ehrenmal, um derer zu gedenken,
die Opfer wurden von Gewalt und Krieg,
um Herz und Sinn auf Frieden hinzulenken:
wann endlich werden Hass und Krieg besiegt?

Wann lernen Menschen wirklich zu verstehen,
dass Kriegsgewalt nur Leid und Not gebiert?
Wann werden wir die Friedensstraße gehen,
die Freund und Feind zum Miteinander führt?

Was sich weltweit ereignet heutzutage,
kann nicht im Sinne unsrer Toten sein.
Wir müssen mutig Friedenswege wagen;
das schließt Bereitschaft zur Versöhnung ein.

Der Dichter Lersch schrieb angesichts der Toten,
die er in fremdem Land in großen Kriegen sah:
Die Welt braucht Menschen, die als Friedensboten
niemals vergessen, was an Schrecklichem geschah.

Dies Wort hat er uns allen hinterlassen:
Es heißt: Bedenket und vergesst es nicht:
Ein jeder, der sein Leben hat gelassen,
ob Freund, ob Feind, er trägt dein Angesicht.



Macht Frieden möglich, meidet Krieg und Streiten,
so weit es denn in euren Kräften steht.
Sucht die Versöhnung, lindert Not und Leiden!

Nicht erst vor Gräbern an Versöhnung denken!
Ihr müsst sie leben, ehe es zu spät,
all euer Tun auf Friedenshoffnung lenken,
die euch der Friedensgott ins Herz gesät.

Freundschaft und Liebe kennen keine Schranken,
sie bleiben und sind stärker als der Tod.
Lasst uns der Toten heute still gedenken ...